

Luftkurort



MARKTGEMEINDE

Gallspach

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 28. Juni 2012 im Lesesaal/Kursaal der Marktgemeinde Gallspach stattgefundenen öffentlichen

12. Gemeinderatssitzung

Beginn: 19:00 Uhr

Anwesende

Bürgermeister	Straßl Siegfried	Sozialdemokratische Partei Österreich
Vizebürgermeister	Engel Heinz	Sozialdemokratische Partei Österreich
Gemeinderat	Anzengruber Hans-Peter	Sozialdemokratische Partei Österreich
Gemeinderat	Astrid Schöffner	Sozialdemokratische Partei Österreich
Gemeinderat	Franz Kronegger	Sozialdemokratische Partei Österreich
Gemeindevorstand	Dieter Lang	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeindevorstand	OSR Rolf Scharinger (Pkte. 1-11)	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Harald Poplatnik	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Alexander Greifeneder	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Franz Geßwagner	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Friederike Kraus	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Peter Rapp	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Bernhard Kogler	Österreichische Volkspartei
Gemeindevorstand	Bernhard Lattner	Österreichische Volkspartei
Gemeinderat	Bernhard Schmidlehner	Österreichische Volkspartei
Gemeinderat	Friedrich Breslmayr	Österreichische Volkspartei
Gemeinderat	Maria Obermayr	Österreichische Volkspartei
Gemeinderat	Eva Kalcher	Grünen
Gemeinderatsersatzmitglied	Klaus Aigner	Sozialdemokratische Partei Österreich
Gemeinderatsersatzmitglied	Hörzi Walter	Sozialdemokratische Partei Österreich
Gemeinderatsersatzmitglied	Zimmel Anton	Sozialdemokratische Partei Österreich
Gemeinderatsersatzmitglied	Lang Mario	Sozialdemokratische Partei Österreich
Gemeinderatsersatzmitglied	Haider Gerald	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderatsersatzmitglied	Mairhuber Gerlinde	Freiheitliche Partei Österreich

wOAR	Wetzlmair Hermann	Amtsleiter
	Obermayr Julia	Schriftführer
	Pucher Andreas	Bauamtsleiter (für Pkt. 1)
	Arch. DI Krebs + Mitarbeiter Hr. Scheucher	Für Pkt. 1

Abwesende

Gemeindevorstand	DI Dr. Rohrmoser Peter	Sozialdemokratische Partei Österreich
Gemeinderat	Ing. Harald Kaltenbrunner	Sozialdemokratische Partei Österreich
Gemeinderat	Sabine Steinhuber	Sozialdemokratische Partei Österreich
Gemeinderat	Karin Meindlhumer	Sozialdemokratische Partei Österreich
Gemeinderat	Alfred Metzger	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeindevorstand	Gerhard Mairhuber	Freiheitliche Partei Österreich

Gemäß § 48 der OÖ GemO übernimmt Bürgermeister Siegfried Strauß den Vorsitz und begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm ordnungsgemäß einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist und
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung (11. Gemeinderatssitzung) vom 22. März 2012 zur Einsicht aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

VERMERK

Bevor der Vorsitzende zur Tagesordnung übergeht, lässt er über den von dem Obmann der Familienfreundlichen Gemeinde, Herr Rapp, eingebrachten **Dringlichkeitsantrag** „Auditprozess Familienfreundliche Gemeinde; Beratung u. Beschlussfassung“ abstimmen.

Begründet wurde die Dringlichkeit wie folgt:

Bei Beschlussfassung erst in der September-Sitzung würde sich das Audit für das Grundzertifikat entscheidend verzögern. Die beiden Projekte Englisch im Kindergarten und Jugendbefragung mit der FH-Linz würden sich um ein ganzes Jahr verschieben bzw. überhaupt unmöglich gemacht.

Abstimmung über Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung:

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

Der Dringlichkeit des Antrages wird vom Gemeinderat zugestimmt und wird der Punkt unter TOP 12.) behandelt und protokolliert.

Zusätzlich wird der Punkt 2 der Tagesordnung vorgezogen und an erster Stelle behandelt und protokolliert.

Tagesordnung

- 1.) Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes des örtlichen Prüfungsausschusses vom 12. Juni 2012
- 2.) Generelle Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes und des örtl. Entwicklungskonzeptes:
 - a) Entscheidung über die eingebrachten Anregungen
 - b) Festlegung des endgültigen Flächenwidmungsplanes samt dem örtl. Entwicklungskonzept;Beratung u. Beschlussfassung
- 3.) Änderung des Dienstpostenplanes der Marktgemeinde Gallspach; Beratung u. Beschlussfassung
- 4.) Erlassung einer neuen Kindergartenordnung; Beratung u. Beschlussfassung
- 5.) Erlassung einer neuen Kindergartentarifordnung; Beratung u. Beschlussfassung
- 6.) Vorsteuerabzug für Schulen; Beschlussfassung einer Resolution an die Bundesregierung
- 7.) Abschluss einer Vereinbarung mit dem Hilfswerk betreffend Schüler-Nachmittagsbetreuung in der Volksschule; Beratung u. Beschlussfassung
- 8.) Bestellung einer Koordinatorin nach dem Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz; Beratung u. Beschlussfassung
- 9.) Vergabe von Lieferungen u. Leistungen:
 - a) Asphaltierung Zufahrten u. Parkplatz Kindergarten
 - b) Ausbau eines Teilstückes der FinkenstraßeBeratung u. Beschlussfassung
- 10.) Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 22.03.2012
- 11.) Berichte des Bürgermeisters
- 12.) Allfälliges

2.a) Generelle Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes und des örtl. Entwicklungskonzeptes: Entscheidung über die eingebrachten Anregungen; Beratung u. Beschlussfassung

Zu diesem Punkt sind Architekt DI Krebs, sein Mitarbeiter Hr. Scheucher und Bauamtsleiter Andreas Pucher anwesend.

Bgm. Straßl berichtet:

Mit Verständigung vom 27.10.2011 wurden die zu befragenden Stellen über die beabsichtigte Änderung gemäß § 33 Abs. 1 des Oö. ROG benachrichtigt. Die Frist wurde mit 27.12.2012 festgelegt.

Gemäß § 33 Abs. 3 wurde vor Beschlussfassung im Gemeinderat der Flächenwidmungsplan samt örtlichem Entwicklungskonzept zur öffentlichen Einsichtnahme beim Gemeindeamt aufgelegt (Auflage von 3. April 2012 bis 2. Mai 2012). Die Eigentümer jener Grundstücke, an deren Flächenwidmung oder Bebaubarkeit sich Änderungen ergeben, wurden von der Planaufgabe nachweislich verständigt:

In der GR-Sitzung vom 22. März 2012 wurden bereits die Stellungnahmen der Abt. Raumordnung des Landes OÖ vom 5. März 2012, AZ: RO-Ö-306259/6-2012-Wer/Rö, und die Stellungnahme der Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, vom 2.1.2012, AZ: BBA-WE-7641-2001-Kor/Rem, dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Folgende Stellungnahmen sind noch eingelangt:

Abt. Grund- u. Trinkwasserwirtschaft des Landes OÖ, vom 5.3.2012, GTW-120330/1-2011-DI/Pc
„Zum FLWPL Nr. 5 (ÖEK Nr. 2) der Marktgemeinde Gallspach wird seitens der Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft und Oberflächengewässerwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

Trinkwasservorsorge:

Darstellungen flächenbezogener Planungen gem. Planzeichenverordnung: Das Grundwasserschongebiet Gallspach (Heilquelle) ist im Flächenwidmungsplan nicht eingetragen und entsprechend zu ergänzen.

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Grieskirchen):

Die Flächenwidmungsplanänderungen stellen im Wesentlichen keine Probleme dar. Bei der Widmung Nr. 45 sollte aufgrund der Hanglage speziell an den östlichen Grundgrenzen auf schadlose Oberflächenwasserabflüsse infolge von Starkregenereignissen geachtet werden.“

Feststellung der Gemeinde:

Das Grundwasserschongebiet Gallspach wurde bereits in den Planunterlagen dargestellt. Hinsichtlich der Widmung Nr. 45 wurde im Text des ÖEK festgelegt, dass im Vorhinein die Oberflächenwasserabflüsse zu klären sind.

Abt. Oberflächengewässerwirtschaft des Landes OÖ, vom 27.1.2012, OGW-7400331/1-2012-Gb
„Zu den beantragten Änderungen im Flächenwidmungsplan und Örtlichen Entwicklungskonzept erfolgt seitens der wasserwirtschaftlichen Planung Oberflächengewässer für den Fachbereich Gewässerökologie/Gewässerzustand folgende Stellungnahme:

Detailwasserkörper mit sehr gutem Gesamtzustand:

Im Gemeindegebiet von Gallspach befindet sich derzeit kein Detailwasserkörper mit sehr gutem Gesamtzustand.

Hydromorphologisch sehr gute Gewässerstrecken:

Im Gemeindegebiet von Gallspach befindet sich keine hydromorphologisch sehr gute Gewässerstrecke an einem Gewässer größer 10 km² Einzugsgebiet:

Zum Flächenwidmungsplan Nr. 5:

Es sind keine hydromorphologisch sehr guten Gewässerstrecken betroffen.
Allgemein ist folgendes zu beachten:

Entlang von Gewässern sollen möglichst breite Gewässerrandstreifen ausgewiesen werden, die einer Bewirtschaftungsbeschränkung unterliegen. Dabei ist bei kleineren und mittleren Gewässern ein Mindestmaß von 10 Metern nicht zu unterschreiten und der natürlichen vegetativen Entwicklung des Uferbereiches vorzubehalten. (5 Meter bei künstlichen Gewässern, wie zB Mühlbächen).

Diese Pufferzone soll die Sicherung und den Erhalt des „guten ökologischen Zustandes“ (Vernetzung der Uferzone mit dem Gewässer, Vermeidung des Eintrages belasteter Oberflächenwässer aus dem Umland wie zB Verkehrswege, Bauland, Düngeflächen, etc.) der Gewässer gewährleisten und deren Bewirtschaftung (notwendige Erhaltungs- und Wartungsarbeiten am Gewässer) ermöglichen.

Der ökologische Zustand gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. ist die Qualität von Struktur und Funktionalität aquatischer, in Verbindung mit Oberflächengewässern stehender Ökosysteme (Gewässer, samt der für den ökologischen Zustand maßgeblichen Uferbereiche).

Arch. Krebs erwähnt hierzu, dass im letzten Flächenwidmungsplan Zonen vorgesehen wurden, in denen die Gebäude sehr nah an den Bach herankommen, sodass man nur 5 m angenommen hat. Nunmehr hat man jedoch bei Grundstücken, die weiter vom Bach entfernt sind, 10 m vorgesehen.

Bei Nr. 45 muss ein schadloser Oberflächenabfluss (stand jedoch damals auch schon drin) gewährleistet sein. Dies hat sich erst kürzlich gezeigt, als bei den Unwettern starke Überschwemmungen von den Feldern herunter gekommen sind. Diese Situationen müssen durch Gräben, Abflüsse, Schächte, aber auch zum Teil durch Mauern, gesichert werden.

GV Lattner fragt an, ob bei der Schutzzonenerweiterung von 5 m auf 10 m bestehende Grundstücke bzw. Umwidmungen betroffen sind.

Arch. Krebs erklärt, dass nur sehr kleine Gebiete auf 10 m erweitert wurden. Bei Neuwidmungen wird man versuchen, die 10 m einzuhalten. Bestehende gewidmete Flächen sind nicht betroffen.

Zu den beabsichtigten Widmungsänderungen:

Änderung Nr. 37:

Die Umwidmungsfläche befindet sich im unmittelbaren Nahbereich des Leithenbaches. Aus gewässerökologischer Sicht ist jedenfalls ein Mindestabstand von 10 Metern zum öffentl. Wassergut des Leithenbaches als Schutzzone von jeglicher weiterer baulicher Nutzung freizuhalten und als Grünzug „Gewässerrandstreifen/Uferbegleitgrün“ zu widmen. Die vorliegende Flächenwidmungsplanänderung ist dementsprechend anzupassen.

Änderung Nr. 11:

Die Umwidmungsfläche befindet sich im unmittelbaren Nahbereich des Leithenbaches. Aus gewässerökologischer Sicht ist jedenfalls ein Mindestabstand von 10 Metern zum öffentl. Wassergut des Leithenbaches als Schutzzone von jeglicher weiterer baulicher Nutzung freizuhalten und als Grünzug „Gewässerrandstreifen/Uferbegleitgrün“ zu widmen. Die vorliegende Flächenwidmungsplanänderung ist dementsprechend anzupassen.

Gegen die übrigen Widmungsänderungen laut Flächenwidmungsplan Nr. 5 bestehen aus gewässerökologischer Sicht keine Einwände.

Zum örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2:

Um die Ziele des nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (guter ökologischer Zustand) erreichen zu können, sind besonders folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

Ausweisung von Gewässerrandstreifen in der Größe von mind. 10 m beidufig. Diese sind von sämtlichen Bauten freizuhalten und sollten als Grünzug ausgewiesen werden. Die Bestockung sollte mit standortgerechten Laubgehölzen (Erle, Esche, Weide...) erfolgen.

Freihaltung sämtlicher abfluss- bzw. retentionswirksamer Hochwasserüberflutungsgebiete von Baulandwidmungen, Bebauungen, Aufschüttungen und Einzäunungen.

Änderung Nr. 58, Änderung Nr. 16, Änderung Nr. 11, Änderung Nr. 34, Änderung Nr. 54, Änderung Nr. 56:

Die Entwicklungsflächen befinden sich im unmittelbaren Nahbereich des Leithnerbaches. Aus gewässerökologischer Sicht sollte ein Mindestabstand von 10 Metern zum öffentlichen Wassergut des Leithnerbaches als Schutzzone von jeglicher weiterer baulicher Nutzung freigehalten werden und als Grünzug „Gewässerrandstreifen/Uferbegleitgrün“ gewidmet werden.

Generell sollte die Ausweisung von Grünzügen „Gewässerrandstreifen/Uferbegleitgrün“ entlang von Gewässern als wichtiges Entwicklungsziel im Entwicklungskonzept aufgenommen werden.“

Feststellung der Gemeinde:

Im Bestand ist ein Uferbegleitgrün von max. 5 m gegeben. Auch die Neuwidmungen sollen diesem Bestand angeglichen und ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen festgelegt werden.

GR Kalcher wirft ein, dass bei der oben angeführten Feststellung der Gemeinde von 5 m die Rede ist, wogegen zuvor steht, dass es 10 m sein sollen.

Arch. Krebs erläutert, dass für einen Bereich, der noch nicht verbaut ist, 10 m festgelegt wurden.

GR Kalcher fragt an, ob diese Bestimmung zwingend ist.

AL Wetzmair erklärt, dass die Bestimmung eingehalten werden sollte, jedoch in Bereichen, wo dies nicht mehr möglich ist, nicht muss.

Arch. Krebs wirft ein, dass dies beim alten Fläwi auch kein Problem war.

Bgm. Straßl erklärt, dass der Bach im Ort größtenteils verbaut ist. Im unverbauten Gebiet wird man den 10 m-Abstand forcieren und im bebauten Gebiet behält man 5 m bei. Für die Besitzer würden ansonsten große Probleme auftreten.

Abt. Land- u. Forstwirtschaft des Landes OÖ, vom 20.12.2011, Agrar-130110/9-2001-Br/Loi

„Zum Flächenwidmungsplan Nr. 5 sowie zum ÖEK Nr. 2 wird folgende agrarfachliche Stellungnahme abgegeben:

Aus agrarfachlicher Sicht kann grundsätzlich allen Änderungen zugestimmt werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht wäre es wünschenswert, dass die Verbauung von Innen nach Außen erfolgen soll und die vorhandenen Baulücken vorrangig aufgefüllt werden. In Hinblick auf die Verfügbarkeit der Flächen für eine tatsächliche Verbauung wird auf die entsprechende vertragliche Vereinbarung zur tatsächlichen Verfügbarkeit hingewiesen.

Laut Bodenbilanz, die auf Basis der Baulandbilanz der Gemeinden von der Abt. Raumordnung mit Stand Ende 2009 erstellt wurde, sind in der Marktgemeinde Gallspach von 544 ha Dauersiedlungsraum 109 ha Bauland gewidmet. Durch die geplanten Umwidmungen im Flächenwidmungsplan werden weitere rund 1 ha der landwirtschaftlichen Produktion entzogen.“

Feststellung der Gemeinde:

Die Wünsche werden großteils berücksichtigt.

Abt. Straßenerhaltung und -betrieb des Landes OÖ vom 22.12.2011, BauE-2011-Hast/Gch

„Die Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplan Nr. 5 und des ÖEK Nr. 2 betreffen Flächen an folgenden Landesstraßen im gesamten Gemeindegebiet in Gallspach. B 135, L 1189.

Die Verkehrsaufschließung hat wie nachstehend angeführt zu erfolgen.

Zusammenfassend kann man festhalten:

Gegen die FWP Änderungen 9, 28, 48, 37, 5, 7, 36 1, 2, 50 u. 51 bestehen grundsätzlich keine Einwände. Die Aufschließung hat wie bisher über den bestehenden Anschluss zu erfolgen. Ein zusätzlicher direkter Anschluss an die Landesstraße wird keinesfalls gestattet.

Gegen die ÖEK Änderungen 9, 39, 67, 62, 48, 37, 5, 7, 36, 1, 2, 50, 51 bestehen grundsätzlich keine Einwände. Die Aufschließung hat wie bisher über den bestehenden Anschluss zu erfolgen. Ein zusätzlicher direkter Anschluss an die Landesstraße wird keinesfalls gestattet.

Zur ÖEK-Änderung 61 – Betriebliche Entwicklungszone:

Für die Umwidmung von Grünland auf Betriebsgebiet wird seitens der Landesstraßenverwaltung für die Aufschließung ein Verkehrskonzept gefordert. Dieses Aufschließungskonzept ist von einem Verkehrsplanungsbüro in Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung zu erstellen. Hierbei sind auch alle im Nahbereich der Umwidmungsfläche befindlichen Anschlüsse an die B135 zu berücksichtigen. **Bis zur Vorlage und Freigabe des Konzeptes erfolgt seitens der Landesstraßenverwaltung keine Zustimmung zur Änderung des ÖEK.**

Arch. Krebs gibt bekannt, dass dies bereits eingearbeitet wurde bzw. auch schon eingearbeitet war, als es zur Begutachtung vorgelegt wurde.

Feststellung der Gemeinde:

Im ÖEK wurde bei den Erläuterungen angeführt, dass für ein Konzept zur Betriebswidmung eine vorherige Zustimmung der Straßenverwaltung notwendig ist.

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 10.01.2012, Forst30-17-2011

„...Aus forstfachlicher Sicht wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Darstellung der Waldflächen im Flächenwidmungsplan:

Die Waldflächendarstellung im FLWPL wurde aufgrund eines Vergleiches mit den Luftbildplänen des Landes OÖ überprüft, wobei festgestellt werden musste, dass in einigen Fällen die Walddarstellung abweicht.

Nach überprüften Lokalaugenscheinen werden die Veränderungen eingetragen. Im beiliegenden Plan sind die Waldzugänge mit grüner Farbe und die Waldabgänge mit roter Farbe hinterlegt und mit den Nummern 1 bis 6 gekennzeichnet. Bei den Nummern 1,2,4 u. 5 handelt es sich um Waldzugänge und bei den Flächen 3 und 6 handelt es sich nicht um Waldflächen.

Arch. Krebs erwähnt, dass dies nun übernommen wurde.

2. Örtliches Entwicklungskonzept

Die Durchsicht des vorgelegten Planes zum ÖEK Nr. 2 ergab keine Annäherung von Bauland oder von Baulandentwicklungsgebieten an Waldflächen. Der Textteil zum örtlichen Entwicklungskonzept wurde kurz gehalten und ist dem Planteil direkt angeschlossen.

Im Punkt 4 ist ein allgem. Hinweis zu finden, der einen Abstand von 30 Metern zu Waldflächen bei Neuwidmungen und zu errichtenden Gebäuden vorsieht bzw. eine Abstimmung mit der Forstbehörde vorschlägt.

Aus forstfachlicher Sicht wird gefordert, dass dieser allgemein gehaltene Teil insofern abgeändert wird, als dass nicht nur bei Neuwidmungen ein Abstand von 30 Metern von zu errichtenden Gebäuden zum nächsten Waldrand, sondern dass auch die geplante Widmung von Bauland einen Abstand von 30 Metern zum Waldrand aufzuweisen hat.

Dies wird deshalb verlangt, da die Marktgemeinde Gallspach deutlich zu den unterbewaldeten Gebieten des Bezirkes Grieskirchen zählt und ein Gesamtbewaldungsprozent von lediglich 11,72 % aufweist. Die KG Enzendorf ist zu 14,9 % und die KG Gallspach zu 5,5 % bewaldet.

Der Waldentwicklungsplan weist das gesamte Gemeindegebiet von Gallspach mit der Signatur 132 aus. Die Höchststufe in der Leitfunktion „Wohlfahrtsfunktion“ begründet sich mit Wasserschongebiet Gallspach, welches das gesamte Gemeindegebiet umfasst, in dem dem Wald daher eine besondere Bedeutung zukommt.

Die geringe Waldausstattung und die Darstellung im Waldentwicklungsplan mit höchster Wohlfahrts- und erhöhter Erholungsfunktion der Wälder erfordern deren besonderen Schutz, sodass Baulandwidmungen einem Mindestabstand von 30 Metern zum nächsten Wald bedürfen.

Die Vermehrung der Waldflächen durch Neuaufforstung landwirtschaftlicher Gebiete um die überwirtschaftlichen Waldfunktionen zu verbessern, müsste ebenfalls im Textteil zum ÖEK empfohlen werden.

3. FLWPL Nr. 5

a) Baulandwidmungen

Die Planung im Gemeindegebiet von Gallspach hat ergeben, dass neue Baulandwidmungen näher als 30 Meter zum Waldrand vermieden wurden. Die Waldflächen befinden sich im überwiegenden Teil an den äußeren Grenzen des Gemeindegebietes, sodass sich ein kompakter Baulandkörper im Zentrum um den Ort und entlang des Gallspacher Baches entwickeln ließ. In diesem Bereich kam es auch zum einzig vorgefundenen Widmungskonflikt und zwar im Bereich der Widmungsänderung Nr. 40, wobei ein an sich landwirtschaftlich genutzter Streifen als Freifläche im Bauland (Ff-Fläche) direkt an den bestehenden Wald herangewidmet wurde. Der Lokalausweis hat ergeben, dass diese Fläche bereits mit Nebengebäuden bebaut ist, sodass es zu einer Widmungsabgleichung mit dem Naturzustand gekommen ist.

Alle weiteren Widmungsänderungen berücksichtigen den Abstand von mind. 30 Metern zu den nächstgelegenen Waldrändern.

b) Bestehende Wohngebäude im Grünland (Sternchensignatur)

Für 17 der bestehenden Wohngebäude im Grünland (Sternchensignatur) gibt es eine planliche Darstellung im FLWPL und der beiliegenden Katasterplanmappe. Bei den Sternchenbauten ist ebenfalls zur Sicherung des Waldes ein Abstand von den Gebäuden zum bestehenden Wald von mind. 30 Metern einzuhalten. Bauten im Grünland mit Sternchensignatur im geringeren Abstand sind zu unterlassen.

Bei der Darstellung Nr. 7 auf der Pz.Nr.: 349/4, KG Enzendorf, befinden sich zwei Gebäude, beide mit der Adresse Traunsteinstraße 21, wobei das Nebengebäude unmittelbar an die Waldfläche heranreicht. Wie beim Lokalausweis gesehen wurde, ist dieses Gebäude vermutlich ein bewohntes Nebengebäude. Durch die Errichtung der Sternchensignatur Nr. 7 wird versucht, den vorhandenen Bestand planlich zu sanieren.

Für Widmungen von Bauland und für die bestehenden Wohngebäude im Grünland (Sternchensignatur) wird zusammenfassend festgehalten, dass eine Annäherung von Widmungen bzw. von Gebäuden bei Sternchensignaturen näher als 30 Meter zum nächsten Waldrand nicht möglich sind. In Einzelfällen kann es nach eingehender, eigener Betrachtung durch die Forstbehörde zu Abweichungen kommen.

Die Einhaltung der erforderlichen Abstände ist deswegen notwendig, da die Gemeinde Gallspach sehr gering bewaldet ist und an Wald heranrückendes Bauland vor umstürzenden Bäumen oder herabfallenden Ästen zu schützen ist.

Aus forstfachlicher Sicht kann bei Einhaltung der geforderten Änderungen und Ergänzungen in der Beschreibung zum ÖEK den Planungen der Gemeinde Gallspach zugestimmt werden."

Feststellung der Gemeinde:

Die Waldflächen wurden entsprechend korrigiert. Die textliche Darstellung hinsichtlich dem Abstand von 30 m bei Neuwidmungen ist ausreichend.

Energie AG vom 12.12.2011 u. 02.04.2012

„Betroffen sind unsere 30-kV-Freileitungen sowie unsere 30 kV-Kabelanlagen im gesamten Gemeindegebiet.

Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass vor der aufsichtsbehördlichen Bewilligung des Flächenwidmungsplanes der Interessenskonflikt zwischen der Stromversorgungsinfrastruktur (i.d.R. Nutzungseinschränkungen durch das bestehende Mittelspannungsnetz) und der künftigen Nutzung der betroffenen Grundflächen zur Wahrung der Versorgungssicherheit zu lösen ist.

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Energie AG Oberösterreich Netz GmbH unter der Bedingung der Einhaltung nachstehender Auflagen keinen Einwand:

Entlang der Leitungssachse ist ein Schutzstreifen im Flächenwidmungsplan einzutragen, welcher als Vorbehaltsfläche für die Energieversorgung und die damit verbundene Wahrung der Versorgungssicherheit dient. Die Breite des Schutzstreifens beträgt beiderseits der

Leitungsachse in der Regel 6 m bei 30 kV-Freileitungen, bei 30 kV-Kabelanlagen jeweils mindestens 1 m beidseits, wobei eine Überbauung zu unterlassen ist.

Wir bitten Sie, die Änderung zum alten Flächenwidmungsplan in den neu überarbeiteten Flächenwidmungsplan gemäß § 18 Abs. 7 Oö. Raumordnungsgesetz, aufzunehmen.

Eine Nutzung der Parzellen außerhalb der Schutzstreifen unserer Leitungsanlagen ist im Regelfall möglich, eine Bebauung innerhalb dieses Schutzstreifens sollte grundsätzlich vermieden werden.

Innerhalb der angeführten Schutzstreifen sind die zum Zeitpunkt der Errichtung der Leitungsanlage gültigen Vorschriften (z. B. ÖVE L1 bzw. ÖVE L 11 i.d.g.F.) festgelegten Mindestschutzabstände zu Objekten aller Art (z. B. Bauwerke, Sportstätten, ...) unbedingt zu berücksichtigen. Weiters ist bei industriellen und gewerblichen Anlagen auf die Besonderheit des Betriebes (z. B. bei feuer- oder explosionsgefährdeten Anlagen) sowie auf den Arbeitsraum von Verladeeinrichtungen, Kränen und dergleichen zu achten.

Erfolgt eine Bebauung oder eine Abänderung der Geländeoberfläche innerhalb des oben angeführten Schutzstreifens, sind für eine endgültige Stellungnahme genaue Planunterlagen (Lageplan mit genauer Situierung der Objekte sowie Baupläne mit Angabe der Bauhöhe und Niveauangabe) zu ermitteln.

In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Energie AG Oberösterreich Netz GmbH, 4600 Wels-Puchberg, Wallererstraße 170, zu allfälligen bau- bzw. gewerbebehördlichen Verhandlungen zu laden ist.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass eine positive Beurteilung eines geplanten Bauvorhabens im Ermessen der zuständigen Baubehörde liegt, welche fallweise zusätzlich z. B. brandschutztechnische Gutachten zur Beurteilung heranzieht.

Falls im Zuge einer Bebauung eines Grundstückes eine Abänderung unserer 30-kV-Anlagen (z. B. Verlegung oder Verkabelung), erforderlich ist, wird diese nur auf Kosten des Verursachers (siehe Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 19.04.1989 zu EnRo-28-1-1989/Ach/Za) realisiert und bedarf einer Bewilligung der Energierechtsbehörde sowie der Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümer. Wir ersuchen, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Energie AG Oberösterreich Netz GmbH herzustellen.

Im Bereich neuer Baugebiete kann die Errichtung von Trafostationen inklusive Anschlussleitungen bzw. die Verlegung/Verkabelung bestehender Mittelspannungsleitungsanlagen notwendig werden. Wir bitten Sie in diesem Fall ebenfalls, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Energie AG Oberösterreich Netz GmbH herzustellen."

Feststellung der Gemeinde:

Der Schutzstreifen ist im FLWPL u. ÖEK dargestellt.

Bundesdenkmalamt v. 21.12.2011

„Vom Bundesdenkmalamt wurde der Bestand mitgeteilt und darauf hingewiesen, dass die Unterschutzstellungen laufend fortgesetzt werden.

Bestand: Unterschutzstellung per Bescheid:

Wasserschloss Gallspach

Bestand: Unterschutzstellung per §2a Verordnung:

Kriegerdenkmal

Mariensäule

Wegkapelle Kiener

Friedhof mit Friedhofs- und Totenkapelle

Kath. Pfarrkirche hl. Katharina

Wehranlage“

Feststellung der Gemeinde:

Die geschützten Gebäude werden im Plan dargestellt.

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend vom 27.10.2011Zusammengefasst:

„...Aus rohstoffpolitischer Sicht sollten insbesondere Sand- und Kiesvorkommen möglichst verbrauchernah gewonnen werden,...Es wird darauf hingewiesen, dass sich in großen Bereichen innerhalb der Grenzen der Marktgemeinde Gallspach qualitativ hochwertige Quarzsandlagerstätten befinden...Des Weiteren liegt das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gallspach zur Gänze innerhalb des Aufsuchungsgebietes für Kohlenwasserstoffe der Rohöl-Aufsuchungs AG. (Seitens der Rohöl-Aufsuchungs AG wurde mitgeteilt, dass gegen die Überarbeitung des FLWPL kein Einwand besteht).“

Feststellung der Gemeinde:

Derzeit ist keine Rohstoffgewinnung geplant.

GV Lang fragt an wo sich diese Quarzsandlagerstätten befinden.

Arch. Krebs vermutet, dass sich diese Lagerstätten im Bereich des Pfarrerrgrabens, Vöglthen befinden.

Militärkommando OÖ vom 16.12.2011, GZ S91082/109-MilKdo OÖ/Kdo/StbAbt3/2011

...unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 27.10.2011, Überarbeitung des FLWPL für das gesamte Gemeindegebiet, teilt Ihnen das Militärkommando OÖ mit, dass bei dem gegenständlichen Vorhaben keine militärischen Planungen berührt werden....

Stadtgemeinde Grieskirchen v. 21.11.2011 und Marktgemeinde Schlüßlberg vom 27.10.2011

....keine Einwände.

RHV Trattnachtal vom 24.11.2011

„Schmutzwässer dürfen max. im Ausmaß des wasserrechtlich bewilligten EW-Anteiles der Gemeinde an der Kläranlage des RHV Trattnachtal eingeleitet werden.

Regenwässer dürfen nur von jenen Einzugsgebieten eingeleitet werden, die im Detailprojekt „Herstellen der Wasserrechtlichen Ordnung 2005“ betreffend der Gemeinde Gallspach, im Übersichtsplan als „Mischwasser“ gekennzeichnet sind. Die dort festgehaltenen Abflussbeiwerte sind dabei einzuhalten.“

Feststellung der Gemeinde:

Die Forderungen des RHV Trattnachtal werden bereits erfüllt.

WKO vom 7.12.2011

„...dass die Bezirksstelle Grieskirchen der WKO OÖ die Mitglieder darüber informiert hat, jedoch keine Planungswünsche geäußert wurden.“

Beschluss: Die vorstehenden Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

Aufgrund der öffentlichen Auflage vom 3. April bis 2. Mai 2012 sind noch folgende Anregungen am Gemeindeamt eingelangt:

Astrid Schöffner, Geymannstr. 1, 4713 Gallspach, vom 16.4.2012

„Ich, Astrid Schöffner, möchte die Umwidmung der Grundstücke der KG 44005 Gallspach, Nr. 280/1 u. .18, vorgetragen bei der Liegenschaft EZ 804, von derzeitig Wohnbaugebiet auf Grünland mit Sonderwidmung Reitsportanlage beantragen.“

Beschlussantrag: Mit der Anregung hat sich der Raumordnungsausschuss in seiner Sitzung am 14.6.2012 befasst und den Antrag an den Gemeinderat beschlossen, die Grundstücke 280/1 u.-.18, KG Gallspach in Dorfgebiet bzw. teilweise in Grünland mit Sonderwidmung Reitsportanlage umzuwidmen.

Beschluss: Dem Antrag von Frau Astrid Schöffner, die Grundstücke 280/1 u.-.18, KG Gallspach in Dorfgebiet bzw. teilweise in Grünland mit Sonderwidmung Reitsportanlage umzuwidmen, wird stattgegeben.

Abstimmung: 24 Ja, 1 Stimmenthaltung (SPÖ, Astrid Schöffner)

Mag. Gregor Royer, Ringstr. 13, 4600 Wels, vom 24.4.2012

„Ich gebe bekannt, dass mich die Ehegatten Johann u. Regina Leeb, beide Resselstr. 7, 4713 Gallspach mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt haben.

Meine Mandanten sind je zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft EZ 398, GB 44003 Enzendorf, BG Grieskirchen, bestehend aus den Grundstücken 345/1 landwirtschaftlich genutzt mit einer Fläche von 20.673 m² und 346/1 landwirtschaftlich genutzt mit einer Fläche von 1.202 m².

Aktuell liegt der Flächenwidmungsplan Nr. 5 inkl. dem örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 von 3.4.2012 bis 2.5.2012 beim Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme im Sinne des § 33 Abs. 3 Oö. ROG auf. Nach Einsichtnahme haben meine Mandanten festgestellt, dass hinsichtlich der obgenannten Grundstücke im Flächenwidmungsplan keine Änderungen vorgesehen sind und diese auch im örtlichen Entwicklungskonzept nicht als Bauerwartungsland berücksichtigt wurden.

Als Liegenschaftseigentümer haben meine Mandanten ein berechtigtes Interesse an der zukünftigen Entwicklung/Widmung der ihnen gehörenden Grundstücke.

Auftrags meiner Mandanten rege ich gemäß § 33 Abs. 4 Oö. ROG an, die in der EZ 398 GB 44003 Enzendorf, BG Grieskirchen vorgetragene Grundstücke 345/1 und 346/1 im örtlichen Entwicklungskonzeptteil (örtliches Entwicklungskonzept) des Flächenwidmungsplans als künftiges Bauland (somit Umwidmung von landwirtschaftlich genutzt auf Wohngebiet) aufzunehmen und das örtliche Entwicklungskonzept entsprechend abzuändern.

Das örtliche Entwicklungskonzept hat als Grundlage der übrigen Flächenwidmungsplanung die längerfristigen Ziele und Festlegungen der örtlichen Raumordnung zu enthalten und ist auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren auszulegen. Im Rahmen des Baulandkonzeptes ist auch der künftige Baulandbedarf und die räumliche und funktionelle Gliederung des Baulandes im Hinblick auf die künftige Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung darzustellen.

Mit der Aufnahme der beiden Grundstücke in das örtliche Entwicklungskonzept als zukünftiges Bauland/Wohngebiet würde der Marktgemeinde Gallspach erforderlichenfalls künftig ein geschlossenes Gebiet von rund 22.000 m² zur Verfügung stehen, welches bei künftigen Planungen (im Falle einer späteren Umwidmung) größtmögliche Flexibilität bieten würde. Durch entsprechende Grundabtretungen könnte hinkünftig auch die Aufschließung durch die erforderliche Straßenverbreiterung sichergestellt werden. Durch die Aufnahme dieser Flächen in das öffentliche Entwicklungskonzept hätte auch die Gemeinde Gallspach größtmögliche Flexibilität bei der zukünftigen Entwicklung, ohne dass durch eine sofortige Umwidmung Bauland geschaffen werden müsste. Nach den von meinen Mandanten eingeholten Erkundigungen

sprechen auch topographische Aspekte nicht gegen eine Berücksichtigung der obgenannten Grundstücke (als Ganzes) als Bauerwartungsland.

Im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen wird höflich darum gebeten, diese Anregung betreffend die Aufnahme der obigen Grundstücke als Bauland/Wohngebiet in das örtliche Entwicklungskonzept dem Gemeinderat samt Flächenwidmungsplan vorzulegen.

Feststellung der Gemeinde:

Der Gemeinderat hat über die Aufnahme der Pz.Nr.: 345/1 u. 346/1, KG Enzendorf, als Bauland in das ÖEK bereits in seiner Sitzung am 29.09.2011 ausführlich debattiert und den mehrheitlichen Beschluss gefasst dies abzulehnen.

Beschlussantrag: Da die Anregung während der öffentlichen Auflagefrist eingebracht wurde, hat sich der Gemeinderat lt. Feststellung der Raumordnungsabteilung damit neuerlich zu befassen und abzustimmen, ob der Anregung von Herrn Mag. Royer, welchen dieser in rechtsfreundlicher Vertretung der Ehegatten Johann u. Regina Leeb eingebracht hat, stattgegeben wird.

Debatte:

GR Anzengruber teilt mit, dass man sich vor einem Jahr intensiv mit diesem Thema beschäftigt hat. Es wurden viele Begründungen genannt, die gegen die Aufnahme in das ÖEK gesprochen haben. In Wirklichkeit haben diese Begründungen schon damals nicht „gegriffen“. Es gibt aus seiner Sicht keine Gründe, die gegen eine Aufnahme in das ÖEK sprechen. Wenn künftig kein Bedarf bestehen würde, wären diese Parzellen eben im ÖEK und bei Bedarf hätte die Gemeinde die Chance, diesen Bereich in Bauland umzuwidmen. Wenn wir dieser Aufnahme nicht zustimmen, steht diese Fläche in den nächsten 10-15 Jahren nicht als Bauland zur Verfügung. Daher ist es ganz klar, dieser Aufnahme zuzustimmen.

GV OSR Scharinger ist nicht ganz der Meinung Herrn Anzengrubers. Wenn es wirklich so wäre – was fast auszuschließen ist – dass man aus irgendwelchen Gründen, zwingend etwas umwidmen muss, kann man trotzdem ein Ansuchen beim Land stellen. Da Herr Arch. Krebs anwesend ist, könne man ihn ja fragen.

Es heißt nicht, dass die Tür 10 Jahre „zugemauert“ ist. In anderen Gemeinden ist es auch der Fall, dass im Falle einer Firmenniederlassung versucht wird, die dafür notwendige Widmung zu bekommen.

Arch. Krebs bejaht dies, man kann nachträglich – wenn es im öffentlichen Interesse ist – auch zusätzlich zum Entwicklungskonzept einen Antrag stellen. Andererseits wäre es so, wenn diese Aufnahme jetzt mitlaufen und genehmigt werden würde, man sich Fristen setzen könnte, wie es ausgebaut werden soll. Wenn es fachlich nicht absolut abgesichert ist, wird es sowieso abgelehnt. Dann müsste man es wieder herausgeben.

GV OSR Scharinger meint, dass es sowieso witzig ist, wenn der Gemeinderat in einer Angelegenheit einen Beschluss gefasst hat, sich danach nichts in der Angelegenheit verändert hat und der Gemeinderat dann nochmals darüber abstimmen muss. Er hat sich auf der Gemeinde erkundigt und war dabei, als beim Land angerufen worden ist. Er traut den Rechtsauskünften des Landes nicht unbedingt. Es ist eigenartig, wenn man zweimal über dasselbe abstimmen muss. Das Stimmverhalten der FPÖ wird sich nicht verändern.

Bgm. Straßl erklärt, dass dies ein rechtlicher Verfahrensschritt ist. Wo soll eine Gemeinde denn sonst anfragen, außer bei dem zuständigen Juristen des Landes, der diese Angelegenheit infolge zu bearbeiten haben wird. Wenn die Gemeinde das nicht macht, begeht sie einen Verfahrensfehler.

GV Lang sagt zur Aussage von GR Anzengruber bzgl. der Sachen, die damals vorgebracht wurden und nicht den Tatsachen entsprechen sollen, dass sich die Kanalsituation in diesem Bereich nicht verändert hat und weiterhin schwierig ist. Bezüglich der Straßensituation ist in dem Schreiben des Rechtsanwaltes angeführt, dass im Bereich des Grundstückes eine Abtretung geschehen wird. Das ist ganz richtig. Aber es wird sich bei der unteren Kurve – welche auch besichtigt wurde – nicht sehr viel verändern lassen, da man oben und unten durch Häuser begrenzt ist. Die Straßensituation wird sich nicht verändern. Die Fakten, die damals genannt wurden - abgesehen von der Topographie, auf die er nicht eingehen will - haben sich nicht als

falsch erwiesen. Daher ist es verwunderlich warum GR Anzengruber meint, dass sich die Ausgangspositionen verändert haben.

GV Lattner sagt, dass für Umwidmungswerber, die in den nächsten 10 Jahren Grundstücke umwidmen wollen, vermehrte Kosten entstehen.

GV Anzengruber teilt mit, dass es natürlich klar ist, dass man zwischendurch Umwidmungen machen kann, jedoch hat Herr Arch. Krebs genau erklärt, dass es dann im Sinne des öffentlichen Interesses sein muss. Und dies könnte man dann nur zB. aufgrund einer Firmenniederlassung geltend machen. Bei „normalen“ Verwendungen ist das „öffentliche Interesse“ nicht vorhanden und ist eine Umwidmung während der genannten 10 Jahre nicht möglich. Bzgl. der Straßenengstelle ist zu sagen, dass manchmal Engstellen künstlich geschaffen werden um Geschwindigkeitsreduzierungen zu erreichen und dort wäre dies schon natürlich gegeben.

GV Lang wirft ein, dass man Geschwindigkeitsreduzierungen natürlich mit Verkehrsinseln schaffen kann. Die dortige Situation sollte man genau ansehen, ob die Kurve mit den angrenzenden Häusern als natürliche Geschwindigkeitsreduktion geeignet ist. Er wäre überrascht, wenn dies im Sinne der Verkehrsplanung wäre.

Bgm. Straßl weist darauf hin, dass hier vom ÖEK die Rede ist und nicht vom Fläwi. Man kann nicht in einer Art und Weise reden, wie wenn schon gewidmet wäre und die Autos bereits entsprechend mehr sind. Voraussetzung für die Widmung ist sowieso ein Konzept – sei es von der Bebauung, der Verkehrserschließung, usw. Vor der Erstellung eines entsprechenden Konzeptes gäbe es sowieso keine Flächenwidmung.

Beschluss: Die Anregung von Herrn Mag. Royer in rechtsfreundlicher Vertretung der Ehegatten Johann u. Regina Leeb bzgl. der Aufnahme der Pz.Nr.: 345/1 u. 346/1, KG Enzendorf, als Bauland in das ÖEK wird beschlossen.

Abstimmung: 10 Ja (2 ÖVP: Obermayr, Lattner, 8 SPÖ: Engel, Aigner, Zimmel, Hörzi, Kronegger, Anzengruber, Schöftner, Bgm. Straßl;)

14 Nein (gesamte FPÖ, gesamte Grüne, 3 ÖVP: Kogler, Breslmayr, Schmidlehner)

1 Stimmenthaltung (SPÖ: Lang)

Die Aufnahme der beiden Pz.Nr.: 345/1 u. 346/1, KG Enzendorf, als Bauland in das ÖEK wird abgelehnt.

2.b) Generelle Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes und des örtl. Entwicklungskonzeptes: Festlegung des endgültigen Flächenwidmungsplanes samt dem örtl. Entwicklungskonzept; Beratung u. Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet:

Das Verfahren zur Erstellung eines Flächenwidmungsplanes samt örtlichen Entwicklungskonzeptes wurde gem. § 33 der Oö. RauO durchgeführt. Nun müsste vom Gemeinderat der vorliegende Flächenwidmungsplan Nr. 5 und das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 2 für das gesamte Gemeindegebiet Gallspach, unter Einbeziehung der beschlossenen Änderungen, beschlossen werden.

Beschlussantrag:

Damit hat sich der Raumordnungsausschuss in seiner Sitzung am 14.6.2012 befasst und einen entsprechenden Antrag an den Gemeinderat beschlossen.

Beschluss: Vorliegender Flächenwidmungsplan Nr. 5 und das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 2 werden für das gesamte Gemeindegebiet Gallspach unter Einbeziehung der beschlossenen Änderungen, beschlossen.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

Nach diesem Punkt verabschieden sich Arch. Krebs, Hr. Scheucher und Bauamtsleiter Pucher von der Sitzung.

1.) Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes des örtlichen Prüfungsausschusses vom 12. Juni 2012

Bgm. Straßl berichtet:

Zusammenfassender Bericht

Punkt 1 der TO.: Begehung Florianihof

Der Prüfungsausschuss soll sich bei der heutigen Sitzung bzw. Begehung ein genaues Bild des Zustandes des Florianihofes machen. Dazu wurde zu diesem Tagesordnungspunkt vom Obmann Metzger Alfred der Bauhofleiter, Herr Franz Straßl, eingeladen.

Gemeinsam mit ihm wird eine Besichtigung des Florianihofes (Hoheneckstraße 18) durchgeführt. Folgende Bereiche wurden besichtigt und erläutert:

Kamine:	Rein optisch sind sie in einem sehr desolaten Zustand. Lt. Bauhofleiter Straßl müssen sie dringend saniert werden. Im Zuge einer Dachsanierung sollten diese unter Dachniveau abgetragen werden (nur stilllegen nicht endgültig entfernen).
Dach (unterer Eingang)	Lebensdauer des Eternitdaches lt. Bauhofleiter Straßl erreicht. Dachstuhl optisch in Ordnung, eventuell neu eindecken. Isolierung zu Mansardenwohnungen verbessern.
Stiegenhaus	Wasserflecken in der Dachschräge sollen beseitigt werden
Keller und Heizraum	Keine Auffälligkeiten
Dach (oberer Eingang)	Das Dach ist teils löchrig und erhebliche Wasserflecken im Eternitdach ersichtlich. Dachstuhl ist weniger massiv wie beim „Neubau“.
Vordach (oberer Eingang)	Es wäre anzudenken, bei den oberen Eingängen ebenfalls ein Vordach zu errichten.

Lt. Bauhofleiter Straßl liegt bereits ein Bericht mit Kostenschätzung über die Dachsanierung der Fa. Kornhuber vor.

Punkt 2 der TO.: Prüfung der Kassengebarung

Anlässlich der Prüfungsausschuss-Sitzung erfolgte die Überprüfung der Kassengebarung per 11. Juni 2012. Dabei konnten keine Mängel festgestellt werden.

Punkt 3 der TO.: Prüfung der Kosten Kindergartenneubau

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Punkt 4 der TO.: Prüfung der Personalkosten (Gemeinde und Kindergarten) - Übersicht

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Punkt 5 der TO: Allfälliges

Mitglied Kalcher fragt nach, ob die Straßenbeleuchtung die ganze Nacht durchgehend brennen muss.

Mitglied Breslmayr erwidert, dass die Straßenbeleuchtung ab 22:00 Uhr ohnehin gedimmt wird und er und seine Gäste froh sind, dass die Beleuchtung auch in der Nacht brennt.

Debatte:

GV Lattner teilt mit, dass in der Wohnung von Herrn Penninger bei Regenfällen die Decke in der Küche nass ist.

AL Wetzlmair sagt, dass im Gemeindevorstand ohnehin beschlossen wurde, mit der Dachsanierung bereits in diesem Herbst zu beginnen. Bei der letzten Begehung hat Herr Penninger davon gesprochen, jedoch hat er das Problem nicht so drastisch geschildert und auch nicht darum gebeten, dass die Gemeinde sofort etwas unternehmen soll.

GR Breslmayr berichtet, dass bei der Begehung Frau Kalcher anwesend war und angeregt hat, dass man bei dem Westeingang ein Glasvordach anbringen soll. Er findet diese Idee sehr gut.

Beschluss: Der vorliegende Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 12.06.2012 wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

3.) Änderung des Dienstpostenplanes der Marktgemeinde Gallspach; Beratung u. Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet:

Aufgrund des zusätzlichen Personalbedarfs im neuen Kindergarten ist es notwendig den Dienstpostenplan zu ändern.

Bisher waren im Bereich des Kindergartens 4 Posten für Kindergärtnerinnen, 1 Posten für eine Stützkindergärtnerin, 0,5 Posten für eine Köchin und 2 Posten für die Helferinnen festgelegt.

Jetzt sollen im Dienstpostenplan 7 Posten für Kindergärtnerinnen (inkl. Stützkräfte), 1 Posten für die Köchin und 3 Helferinnenposten geschaffen werden.

Aufgrund der von der Lohnverrechnung berechneten Mehrkosten ergibt sich ein Anteil der Personalaufwendungen der Gemeinde an den Einnahmen des ordentlichen Haushaltes von rd. 22 %.

Könnte die Gemeinde Gallspach den ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen, oder würden die Personalaufwendungen mehr als 25 % betragen, müsste der Dienstpostenplan vor Beschlussfassung durch das Land OÖ genehmigt werden.

Da dies nicht der Fall ist, kann der Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung den geänderten Dienstpostenplan beschließen. Daraufhin ist er kundzumachen und der Bezirkshauptmannschaft zur Kenntnis vorzulegen.

Der **Dienstpostenplan** der Marktgemeinde Gallspach sieht nun Gesamt wie folgt aus:

Anzahl	Verwendungsgruppe/ Entlohnungsgruppe	Dienstklassen	Art	GD	Verwendung

Allgemeine Verwaltung:					
1	B	II-VII	B	10	Amtsleiter
1	C	I-V	B	15	Kassenleiter
1	c		VB	16	Bauamt Hauptverantwortung
0,6	C	I-IV Laufbahn	N1 B	17	Buchhaltung
1	c		VB	17	Meldeamt
1	C		VB	18	Bauamt Mitarbeit
1	C		VB	18	Mithilfe Kasse u. Buchhaltung
1	d		VB	20	Bürgerservice
0,5	d		VB	21	Schreibdienst
Kindergarten:					
7	I L/1 2b 1				Kindergärtnerinnen
1	p3		VB	19	Köchin Kindergarten- u. Schülerausspeisung
3	e		VB	22	Helferinnen
Handwerklicher Dienst:					
1	p1		VB	18	Bauhofvorarbeiter
2	p3		VB	19	Bauhoffacharbeiter
1	p3		VB	21	Bauhofarbeiter u. Badewart
1	p4		VB	23	Bauhofarbeiter
1	p5		VB	25	Bauhofhilfsarbeiter
3	p5		VB	25	Reinigungskräfte

Beschluss: Die Änderung des Dienstpostenplanes wird aufgrund der Aufnahme des zusätzlichen Kindergartenpersonals beschlossen.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

4.) Erlassung einer neuen Kindergartenordnung; Beratung u. Beschlussfassung

Bgm. Straßl berichtet:

Die alte Kindergartenordnung stammt aus dem Jahre 1976. Anlässlich des Neubaus und der Inbetriebnahme des neuen Kindergartens mit September 2012 soll auch eine neue Kindergartenordnung, welche ebenfalls entsprechend dem vom Land zur Verfügung gestellten Muster im Wesentlichen erstellt wurde, beschlossen werden.



Marktgemeinde **GALLSPACH**

4713 Gallspach, Hauptplatz 8-9, Bez. Grieskirchen O.Ö.

☎ 07248 623 55 Fax. 07248 623 55-19

e-mail: gemeinde@gallspach.ooe.gv.at

<http://www.gallspach.ooe.gv.at>

UID: ATU23417700

DVR: 0025194

Zl: 240-0/2012-We

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung für den **KINDERGARTEN samt KRABELSTUBE** der **Marktgemeinde Gallspach**

I.

Betrieb der Kindergarteneinrichtung

Die Marktgemeinde Gallspach betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBl. Nr. 59/2010, mit dem Sitz in 4713 Gallspach, Stelzhamerstr.8a.

II.

Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis letzten Freitag im Juli des jeweiligen Arbeitsjahres.

1. Die Hauptferien beginnen nach dem letzten Freitag im Juli und enden vor dem ersten Montag im September des nächsten Arbeitsjahres
2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dez. jeden Jahres und enden am 06. Jänner jeden Jahres.
3. Die Osterferien beginnen am Montag in der Karwoche und enden am Dienstag nach Ostern.
4. Die Pfingstferien beginnen am Pfingstsamstag und enden am Dienstag nach Pfingsten.
5. An sogenannten „Zwickeltagen“ ist nach Bedarf geöffnet.

III.

Öffnungszeit

1. Die Öffnungszeit des KINDERGARTENS ist

Montag bis Donnerstag	von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Freitag	von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Die Öffnungszeit der KRABELSTUBE richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf. Die Aufenthaltsdauer soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden nicht überschreiten.

2. Der Kindergarten und die Krabbelstube werden mit Mittagsbetrieb geführt.
3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben Kindergarten und Krabbelstube geschlossen.

IV. Aufnahme in den Kindergarten

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 i.d.g.F. für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
2. Die Krabbelstube ist für Kinder vom vollendeten 17. Monat bis zum 3. Lebensjahr für Kinder zugänglich, wobei kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für unter drei-jährige besteht. In eine Krabbelstube können mindestens 6 und höchstens 10 Kinder aufgenommen werden.
3. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat bis spätestens 30. März j. J. bei der Kindergartenleitung zu erfolgen. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) **Geburtsurkunde** oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) **E-Card**
 - c) **Impfbescheinigung**
 - d) **Mutter-Kind-Pass**
 - e) **Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern/Erziehungsberechtigten** (für Kinder unter 3 Jahren)
4. Bei Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme wird bis spätestens 31. Mai des Anmeldejahres entschieden.
5. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern/Erziehungsberechtigten berufstätig, arbeitssuchend, in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
6. Ein nicht kindergartenpflichtiges Kind hat den Kindergarten an mindestens 3 Tagen pro Woche zu besuchen. Für die Krabbelstube muss die Anmeldung mindestens 2 Tage umfassen.
7. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben für einen regelmäßigen Besuch des Kindergartens eines nicht kindergartenpflichtigen Kindes Sorge zu tragen.
 - a. Bei Verhinderung von voraussichtlich länger als 3 Tagen ist die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen. Auf Verlangen ist eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
 - b. Bei längerer unentschuldigter Abwesenheit kann das nicht kindergartenpflichtige Kind nach Absprache mit dem Erhalter des Kindergartens vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden.

V. Kindergartenpflicht

1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
2. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
3. Beginn für kindergartenpflichtige Kinder ist am 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien in der Schule. An schulautonomen Tagen und gesetzlichen Ferien ist frei. Keine Kindergartenpflicht besteht bei schulfreien Tagen und in den Schulferien.
4. Das kindergartenpflichtige Kind hat den Kindergarten an 5 Tagen 20 Stunden zu besuchen, d. h. Halbtagskinder müssen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Kindergarten anwesend sein!

Eine Unterschreitung der Mindestanwesenheitszeit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt vor bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern/Erziehungsberechtigten, bei außergewöhnlichen Ereignissen (Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 3 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.

5. Ein tageweiser oder zeitlich flexibler Besuch ist auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein kindergartenpflichtiges Kind entsprechend der in der Kindergartenordnung festgelegten Anwesenheitszeit den Kindergarten pünktlich und regelmäßig besucht.
6. Auf jeden Fall ist die Kindergartenleitung oder die Gruppenkindergartenpädagogin bis spätestens zum Kindergartenbeginn zu verständigen, wenn das Kind nicht in den Kindergarten kommt. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Bei jeder Verhinderung ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen. (§3a Absatz 5 Oö. KGB)

VI.

Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum OÖ. Kinderbetreuungsgesetz 2009 für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt **beitragsfrei**.
Für Kinder
 - a. in alterserweiterten Gruppen, die jünger sind als 30 Monate,
 - b. in alterserweiterten Gruppen, die Volksschüler sind
 - c. die über keinen Hauptwohnsitz in OÖ. verfügen
 ist ein Elternbeitrag gemäß des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 LGBl. Nr.39/2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBl. Nr.59/2010 zu leisten, welcher in der Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung festgelegt ist.
2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern / Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a. die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b. einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - c. angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
3. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.
4. Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung durch gemeindefremde Kinder ist von der Hauptwohnsitzgemeinde ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.
5. Der Gastbeitrag für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist:
 1. für ein Kind unter drei Jahren€ 247,50
 2. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt€ 103,--
 3. für ein Schulkind€ 51,50

VII. Abmeldung

1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.
2. Die Abmeldung (bei der Kindergartenleitung) eines kindergartenpflichtigen Kindes kann gemäß § 23 des oö. Kinderbetreuungsgesetzes unter folgenden Voraussetzungen, bei der Landesregierung erfolgen:
 - a. Der Besuch ist auf Grund einer schweren Beeinträchtigung oder aus medizinischen Gründen nicht möglich *o d e r*
 - b. das Kind wird im häuslichen Bereich oder bei Tageseltern gemäß des aktuell geltenden Standards betreut.

Die Abmeldung kann untersagt werden, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

3. Die Verletzung der Kindergartenpflicht wird gemäß § 39 Abs.2 des Oö. KBG von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 220,- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit bis zu 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe bestraft.

VII. Widerruf der Aufnahme

1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a. die Eltern/Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen *o d e r*
 - b. nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird *o d e r*
 - c. der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder)

Die Eltern/Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

VII. Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern/Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Marktgemeinde Gallspach (Kindergartenleitung) spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein. Bei der Anmeldung und spätestens im Juni wird für die verbleibenden Kinder eine schriftliche Bedarfserhebung durchgeführt.

3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.
5. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, dass jene Fotos, welche im Kindergarten von ihrem/n Kind/ern gemacht werden, auch veröffentlicht werden dürfen (Gemeindezeitung, etc.).
6. Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind mit der einmal jährlich stattfindenden logopädischen Reihenuntersuchung für 4-jährige einverstanden. Die gruppenführende Kindergartenpädagogin tauscht sich mit der Logopädin über die Diagnose aus. Ebenso findet alle zwei Jahre ein Sehtest im Kindergarten statt.
7. Zwischen April und Juni eines jeden Jahres wird die gesetzlich festgelegte Sprachstandfeststellung bei 4 – jährigen Kindern (mittels „BESK“) durchgeführt. Die Eltern/Erziehungsberechtigten stimmen mittels Unterschrift auf der Einverständniserklärung zu, dass allfällige Ergebnisse und Fördermaßnahmen in Zusammenarbeit an die Volksschule weitergegeben werden dürfen.
8. Im Kindergarten vereinbarte Regeln hinsichtlich pädagogischen Werteverhaltens dienen dem Wohl des Kindes und sind einzuhalten.

VIII.

Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten

1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen am Vormittag bis spätestens 08:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein. Die Abholzeiten müssen wie zu Beginn des Kindergartenjahres ausgemacht, eingehalten werden.
4. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung **von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen**. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. **Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.** Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
5. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens 5 Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens 2 Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.

Die Kinder sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, die nachweislich das 14. Lebensjahr vollendet haben, sofern diese zur Übernahme geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesem wieder abzuholen. Die **Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Kindergartenpädagogin** und sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die

Kinder den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge. Bei Veranstaltungen wie z.B. Sommerfest, Martinsfest,... besteht die Aufsichtspflicht nur während der gemeinsamen Vorführungen.

IX. Mittagessen

1. Für das Mittagessen werden pro Essen die laut Tarifordnung festgesetzten Beiträge mittels Einzugsermächtigung vom Erhalter eingehoben. Dieser Betrag wird jährlich an den Index angepasst.
2. Die Anmeldung erfolgt jeweils monatlich und ist bindend.
3. Eine Anmeldung für unterschiedliche Tage der Woche ist möglich.
4. Bei Erkrankung oder anderen dringenden Gründen ist eine Abmeldung bis 8.30 Uhr des jeweiligen Tages möglich. Spätere Abmeldungen können aus organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden und müssen verrechnet werden.

X. Kindergartentransport

1. Der Kindergartentransport richtet sich nach den Richtlinien des Landes (Wegstrecke mindestens 1 km).
2. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, **ihr Kind zu den Halte- (Sammel-) stellen zu begleiten** bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person (muss mindestens das 14. LJ. vollendet haben) begleiten zu lassen. Das Kind ist an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
Unter dreijährige Kinder können am von der Gemeinde organisierten Transport nicht teilnehmen, da diese Transportform so jungen Kindern nicht zumutbar ist und dem Kindeswohl widerspricht.
3. Für die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson des Kindergartentransportes wird vom Erhalter mittels Einzugsermächtigung ein laut Tarifordnung festgesetzter Kostenbeitrag eingehoben.

XI. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder und das Personal einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
Das dazu benötigte Formular wird von der Kindergartenleitung im Rahmen der Anmeldung bzw. für die verbleibenden Kinder mit Beginn des neuen Kindergartenjahres ausgehändigt. Neue Kinder haben die Bestätigung bei Kindergarteneintritt abzugeben, verbleibende Kinder in der Zeit zwischen September und Dezember.
2. Die vom Marktgemeindefam bestelltete Leiterin ist innerhalb ihres Kindergartens für die pädagogische Arbeit und einen geregelten Ablauf des Betriebes verantwortlich. Ansuchen, Wünsche und Beschwerden sind an die Leiterin zu richten, die diese im Dienstwege weiterzuleiten hat.

3. Um unnötige Störungen des Kindergartenbetriebes zu vermeiden wird darauf hingewiesen, dass Gesprächstermine abgesprochen bzw. wichtige Anrufe in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr vorgenommen werden sollten.
4. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
5. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

XII. Inkrafttreten

1. Die vorstehende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Gallspach in der Sitzung vom 28.06.2012 beschlossen und tritt mit 01.09.2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Kindergartenordnung vom 25.06.1976 i.d.g.F. außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Siegfried Straßl)

Die Kenntnisnahme der vorstehenden Kindergartenrichtlinien und die Ausföhrung derselben sind von den Eltern gegenüber der Kindergartenleitung schriftlich zu bestätigen.

Die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung wird an alle Eltern/Erziehungsberechtigten ausgehändigt und der Erhalt durch einen Elternteil bzw. den Erziehungsberechtigten auf einer vorbereiteten Unterschriftenliste bestätigt.

Beschlussantrag: Mit dieser Angelegenheit hat sich der GV in seiner Sitzung am 12.06.2012 beschäftigt und einstimmig den Antrag an den Gemeinderat gestellt, die vorstehende Kindergartenordnung für den Kindergarten der Marktgemeinde Gallspach samt Krabbelstube mit Wirksamkeit 1. September 2012 zu beschließen.

Debatte:

GR Kalcher erwähnt, dass die Hauptferien 5 Wochen betragen. In dieser Zeit ist der Kindergarten geschlossen und gibt es ihres Wissens weder einen Journaldienst noch eine andere Betreuungsform.

Bgm. Straßl bejaht dies.

GR Kalcher findet das nicht gut. Denn berufstätige Eltern bzw. Mütter müssen in dieser Zeit eine geeignete Betreuung finden. Es handelt sich ja nicht nur um die 5 Wochen im Sommer sondern auch um Osterferien, Semesterferien, usw. Da man eine „Familienfreundliche Gemeinde“ werden will, stellt sie diese Regelung in Frage.

Bgm. Straßl weist darauf hin, dass Gallspach keine Stadt ist, in der einige Kindergärten während des Sommers geöffnet haben. Außerdem stellt sich hier die Frage, ob überhaupt der Bedarf besteht. Bis jetzt war es kein Problem, wenn im August der Kindergarten geschlossen war. Überdies muss das Kindergartenpersonal die Möglichkeit haben, Urlaub abzubauen.

GR Kalcher weist darauf hin, dass es sich nicht nur um den freien August handelt. Insgesamt sind 9 Wochen frei. Ihrer Meinung nach, hat das mit einer Stadt nichts zu tun. In Gallspach gibt es auch viele Frauen, die arbeiten gehen wollen bzw. müssen und sich nicht 8 oder 9 Wochen Urlaub nehmen können. Bezüglich des entsprechenden Bedarfes ist zu sagen, dass, wenn der Kindergarten offen wäre, auch der Bedarf entsprechend wäre. Eine Schließung von 2 oder max. 3 Wochen wären schon ausreichend. Aber 5 Wochen im Sommer und insgesamt 9 Wochen sind in einer familienfreundlichen Gemeinde nicht adäquat.

GV Lattner fragt an, ob schon einmal eine Bedarfserhebung gemacht wurde. Vielleicht wäre es auch möglich, in Grieskirchen bzgl. einer Kooperation im Sommer anzufragen.

AL Wetzlmair verweist auf einen Erlass des Landes, in welchem angeführt ist, dass man Sommerkindergärten nach Möglichkeit in Kooperationen machen soll. Dies muss aber nicht in der Kindergartenordnung angeführt sein.

Bgm. Straßl teilt mit, dass es schon einmal der Fall war, dass Kinder, die im August nicht betreut werden konnten, in Wallern in den Kindergarten gehen konnten. Die entstandenen Kosten hat die Gemeinde Gallspach übernommen. Jedoch war dies bis jetzt erst 1 oder 2 mal der Fall. Daher braucht man nicht annehmen, dass man einen Bedarf von 20 Kindern hat. Im Gegenteil, Kinder die zB. an „Zwickeltagen“ für den Journaldienst angemeldet sind, kommen dann oftmals nicht. Entsprechendes Personal muss aber trotzdem vorhanden sein.

GR Kalcher möchte wissen, ob die Möglichkeit einer Kooperation besteht.

Bgm. Straßl bejaht dies. Die Gemeinde Gallspach kommt infolge für die Betreuungskosten durch einen Kindergarten einer anderen Gemeinde auf.

GR Kalcher weist darauf hin, dass diese Möglichkeit nicht aus der Kindergartenordnung hervorgeht.

Bgm. Straßl ist der Meinung, dass dies auch nicht in einer Kindergartenordnung stehen muss.

GR Kalcher wirft ein, dass die Möglichkeit zur Kooperation bekannt gemacht werden soll.

GV OSR Scharinger fragt GR Kalcher, ob diese Punkte in ihrer KG-Ordnung stehen.

GR Kalcher entgegnet, dass in dem Kindergarten, in dem sie Leiterin ist, während des Sommers offen ist.

GV OSR Scharinger ist ebenfalls der Meinung, dass dies nicht in der KG-Ordnung stehen muss. Die Eltern werden über diese Möglichkeit sowieso informiert.

Mag. Phil. Kaliwoda schlägt vor, die Eltern nachweislich über die Kooperation mit dem Kindergarten Wallern zu informieren. Denn es gibt sehr viele Eltern/Mütter, die sich nicht trauen, nach entsprechenden Angeboten zu fragen.

Bgm. Straßl sagt, dass man über dieses Angebot bei einem Elternabend informieren könnte. Trotzdem ist zu sagen, dass man nicht auf jeden Wunsch bzgl. der Öffnungszeiten eingehen kann.

GR Breslmayr fände es gut, wenn ein paar Tage vor einem „Zwickeltag“ eine Befragung bzgl. Journaldienst gemacht werden würde.

Bgm. Straßl wirft ein, dass dies sowieso gemacht wird.

GR Kalcher weist darauf hin, dass die Ferien ein großes Problem für die Eltern sind. Sie möchte wissen, was gegen einen Satz diesbezüglich in der KG-Ordnung spricht.

Bgm. Straßl bietet an, dieses Thema in dem entsprechenden Ausschuss zu behandeln aber in der KG-Ordnung muss das nicht stehen.

Beschluss: Die vorstehende Kindergartenordnung für den Kindergarten der Marktgemeinde Gallspach samt Krabbelstube wird mit Wirksamkeit 1. September 2012 beschlossen.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

5.) Erlassung einer neuen Kindergartentarifordnung; Beratung u. Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet:

Aufgrund der Tatsache, dass wir ab September 2012 eine Krabbelstube führen und Eltern für Kinder vor dem vollendeten 30 Lebensmonat, einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) leisten müssen, ist die Erlassung einer Tarifordnung für den neuen Kindergarten samt Krabbelstube notwendig. Entsprechend dem vom Land vorgelegten Muster wurde seitens des Amtes eine Tarifordnung ausgearbeitet. Diese regelt alle Elternbeiträge und Tarife die im Zuge des Kindergartenbesuches anfallen, wie Elternbeiträge für Kinder vor dem vollendeten 30 Lebensmonat, Geschwisterabschläge, Materialbeiträge, Veranstaltungsbeiträge, Verpflegungsbeitrag etc.



Marktgemeinde GALLSPACH

4713 Gallspach, Hauptplatz 8-9, Bez. Grieskirchen O.Ö.

☎ 07248 623 55 Fax. 07248 623 55-19

e-mail: gemeinde@gallspach.ooe.gv.at

<http://www.gallspach.ooe.gv.at>

UID: ATU23417700

DVR: 0025194

Zl: 240-3/2012-We

Tarifordnung

(gemäß § 27 (2) Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2007 i.d.g.F. und
§ 14 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011)

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gallspach vom 10.03.2011, mit der die Elternbeiträge für den öffentlichen Kindergarten Gallspach mit Krabbelstube tarifmäßig festgesetzt werden.

§ 1

Anwendungsbereich

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

kostenpflichtig.

§ 2

Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 (1) Z 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und

Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 2 (3) Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 sind die Einkünfte eines Jahres (z.B. durch Einkommenssteuerbescheid oder bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch Jahreslohnzettel) nachzuweisen.

(3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15.09. nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 3 Elternbeitrag

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.,
- ab dem Schuleintritt bzw.,
- das über keine Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,

zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung u n d
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011.

(3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs.1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

(4) Der Elternbeitrag wird für elf geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

(5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 x pro Jahr eingehoben. Für den Monat August wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.

§ 4 Mindestbeitrag

(1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt

- für Kinder unter drei Jahren € 46,00
- für Kinder über drei Jahren € 39,00.

§ 5 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder unter drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden maximal € 165,00. Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder über drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern maximal € 103,00.

§ 6 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, wird für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % (und für jedes weitere Kind in der Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 %) festgesetzt.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder unter 3 Jahren

- 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, € 165,00 oder
- 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme, € 220,00

(2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren

- 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern, € 103,00 oder
- 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme, € 137,00

(2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung für Schulkinder an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 9 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

(1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag gemäß § 5 eingehoben.

(2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr.

(3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

(1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von € 110,00 pro Arbeitsjahr (monatlich je € 10,00) eingehoben.

(2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

(3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern in der Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden.

§ 11

Sonstige Beiträge

a) Verpflegungsbeitrag

Der Verpflegungsbeitrag für die Teilnahme an der Ausspeisung im öffentlichen Kindergarten der Marktgemeinde Gallspach beträgt pro Kind und Tag € 2,70

Der Verpflegungsbeitrag für Erwachsene (Kindergartenpersonal, Schulpersonal) beträgt täglich € 3,90

b) Beitrag zu den Kosten der Kindergartenbus-Begleitpersonen

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) deren Kind(er) den Kindergartentransport in Anspruch nehmen, haben einen Beitrag zu den entstandenen Kosten für das Begleitpersonal zu leisten. Die Höhe beträgt € 9,00 pauschal für jedes Monat, in dem die Leistung in Anspruch genommen wird.

§ 12

An- Abmeldung

Bei An- und Abmeldung während eines Monats ist für den betreffenden Monat der volle Beitrag zu leisten. Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist zulässig.

§ 13

Indexanpassung

Der Mindest- und Höchstbeitrag, der Verpflegungsbeitrag sowie der Beitrag zu den Kosten der Kindergartenbus-Begleitpersonen werden jährlich zum 01.09. entsprechend dem Verbraucherpreisindex 2005 erhöht, ohne dass hierzu eine separate Beschlussfassung des

Gemeinderates erforderlich ist. Beim Elternbeitrag erfolgt eine kaufmännische Rundung auf volle Euro.

§ 14 Fälligkeit

Alle Beiträge sind im Nachhinein bis zum 15. des Folgemonats zu entrichten. Die Bezahlung hat mittels Abbuchungsauftrag für Lastschriften zu erfolgen. Ausnahmen von dieser Zahlungsform kann nur der Gemeinderat genehmigen.

§ 15 Beitragsnachlässe

(1) Ein Elternbeitrag ist nicht zu entrichten:

a) für die Dauer einer mittels ärztlicher Bescheinigung nachgewiesenen Erkrankung, wenn diese mehr als zwei Wochen beträgt und diese Krankheit von den Eltern (Erziehungsberechtigten) spätestens nach drei Tagen der Kindergartenleiterin gemeldet wird und

b) für die Dauer einer behördlichen Sperre oder eines sonstigen Betriebsausfalles, wenn diese mehr als zwei Wochen betragen.

(2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. d. Monats ist für diesen Monat die Hälfte des monatlichen Elternbeitrags zu entrichten.

§ 16 Umsatzsteuer

Alle eingehobenen Beiträge verstehen sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 05.09.2007 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Siegfried Straßl)

Beschluss: Die vorstehende Tarifordnung für den Kindergarten der Marktgemeinde Gallspach wird beschlossen.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

6.) Vorsteuerabzug für Schulen; Beschlussfassung einer Resolution an die Bundesregierung

Bgm. Straßl berichtet:

Seitens des österreichischen Gemeindebundes sowie österreichischen Städtebundes, liegt folgende Eingabe vor

„Resolution

*Vorsteuerabzug für Schulen – Investitionen in Bildung dürfen nicht versteuert werden!
Die Städte und Gemeinden werden durch die Bundesverfassung bzw. durch die zuständigen Materiengesetzgeber mit zahlreichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung betraut. Das betrifft besonders das Schulwesen, wo die Kommunen Schulerhalter der Pflichtschulen sind und 100 % der Kosten tragen.*

Prominent in der Präambel zum aktuellen Regierungsprogramm wird die Bedeutung der Bildung für die Zukunft des Wohlstandes unseres Landes mit dem Hinweis auf „massive Investitionen“ unterstrichen. Folgerichtig sind Maßnahmen, die solche Investitionen erschweren, diametral zu den Zielen unserer Bundesregierung. Gerade im Hinblick auf die Offensive im Bereich der Ganztagesbetreuung sind etliche Projekte durch die 20 % Verteuerung in Folge der Streichung des Vorsteuerabzugs nunmehr in Frage gestellt. Die Fristerstreckung bis September 2012 ändert ja nichts an der generellen Verteuerung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gallspach fordert daher:

Mit Berufung auf das Regierungsprogramm fordert der Gemeinderat von Gallspach die Beibehaltung des Vorsteuerabzugs für Schulen. Auch Investitionen in damit verbundene Bildungseinrichtungen wie den Bildungscampus (eine Kombination von Schule, Kindergarten, Hort, Bibliothek) sollten darin einbegriffen sein, um die Errichtung, Ausbau und Sanierung dieser wichtigen Bildungseinrichtungen nicht zu gefährden. Dies könnte durch eine zusätzliche Aufnahme einer Ausnahmeregelung im Umsatzsteuergesetz (analog wie bei GSBG-Beihilfenbezieher) erfolgen.

Die Städte und Gemeinden sind im Interesse der gesamtstaatlichen Konsolidierung weiterhin zu offenen Gesprächen mit den Partnern in Bund und Ländern bereit.“

Ort, Beschlussdatum:

Für den Gemeinderat

Bgm. Straßl führt aus, dass man normalerweise mit jeglicher Art von Resolutionen sehr sparsam umgehe. Doch in diesem Fall geht es um die Schulsanierung - was für uns sehr brisant ist.

Beschluss: Vorstehende Resolution an die Bundesregierung wird beschlossen.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

7.) Abschluss einer Vereinbarung mit dem Hilfswerk betreffend Schüler-Nachmittagsbetreuung in der Volksschule; Beratung u. Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet:

Die Sale wird ab dem kommenden Schuljahr die Nachmittagsbetreuung nicht mehr übernehmen. Diese Aktion wird ab diesem Zeitpunkt vom Hilfswerk angeboten. Die privatrechtliche Betreuung wird auf schulische Betreuung umgestellt und ab September 2012 als Ganztageschule geführt. Mit dem Hilfswerk ist diesbezüglich eine Vereinbarung abzuschließen. Das Hilfswerk verlangt für die Organisation der Nachmittagsbetreuung eine 10 %ige Verwaltungspauschale der Personalkosten, also rd. € 1.800,-/Jahr.

Die Elternbeiträge bleiben – trotz besserer Qualität – gleich. Aufgrund der derzeitigen Anmeldungen ist lt. Kalkulation des Hilfswerkes für das Kalenderjahr 2013 mit einem Ergebnis von rd. - € 8.500,- zu rechnen. Durch die nunmehr schulische Nachmittagsbetreuung gibt es jedoch eine Förderung in der Höhe von € 8.000,-/Gruppe und Jahr. Bisher kostet uns die Nachmittagsbetreuung über die Sale rd. € 3.300,-.

Der „Freizeitteil“ wird weiterhin von Fr. Christine Mallinger durchgeführt, welche nunmehr über das Hilfswerk beschäftigt wird.

Nähere Einzelheiten über die Betreuungszeiten, Kosten etc. erfolgt in einem Infoschreiben der Schuldirektion an alle Eltern am Ende des Schuljahres:

- An schulfreien Tagen und in den Ferien gibt es keine Betreuung.
- Die Tage, an denen die Kinder zur Nachmittagsbetreuung gemeldet sind, zählen zur Schulzeit. Somit besteht Anwesenheitspflicht.
- Die Anmeldung gilt für das gesamte Schuljahr. Eine Abmeldung von der Betreuung ist nur zu Semester möglich.
- Preise: € 90,- bei 4-5 Tagen, € 68,- bei 1-3 Tagen; für Geschwister ermäßigen sich beide Beträge um € 16,- (also € 74,- u. € 52,-)
- Das Mittagessen ist gesondert zu bezahlen.
- Die Betreuung beginnt um 11.30 Uhr. Die Förderung durch Lehrpersonen wird voraussichtlich täglich von Montag bis Freitag ca. von 12.45 Uhr – 13.35 Uhr dauern. In dieser Zeit ist auch die Betreuerin des Freizeitteils (Frau Mallinger) anwesend, sodass nicht alle Kinder zwangsläufig in die Lerngruppe (Förderung, Hausübung) gehen müssen.
- Die Betreuung endet täglich um 16.00 Uhr.
- Die Anwesenheitspflicht der Kinder ist täglich bis 16.00 Uhr. Ausnahmen können nur bei einer schriftlichen oder telefonischen Entschuldigung gemacht werden.

Beschlussantrag: An den Gemeinderat ergeht der Antrag, die untenstehende Vereinbarung zur Trägerschaft der Schüler-Nachmittagsbetreuung (Freizeitteil im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung) an der VS in Gallspach, zu beschließen.



Vereinbarung
zur Trägerschaft der Schüler-Nachmittagsbetreuung
 (Freizeitteil im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung)
an der Volksschule in Gallspach

Vereinbart zwischen der Marktgemeinde Gallspach, Hauptplatz 8 -9, 4713 Gallspach im folgenden Gemeinde genannt, einerseits und der OÖ Hilfswerk GmbH, Dametzstr. 6, 4010 Linz, im folgenden OÖ Hilfswerk genannt, andererseits, jeweils vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe wie folgt:

I.

Das OÖ Hilfswerk stellt das Betreuungspersonal für den Freizeitteil im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung an der Volksschule in Gallspach, Stelzhamerstr.8, 4713 Gallspach, zur Verfügung.
 Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck die benötigten Räumlichkeiten im Volksschulgebäude und den entsprechenden Gartenbereich an den oben genannten Träger unentgeltlich zur Verfügung.

Dem Hilfswerk als Betreiber obliegt die gesamte Verwaltung und Organisation der Betreuungskräfte des OÖ Hilfswerks. Der Verwaltungsaufwand beträgt 10% der Personalkosten und beinhaltet unter anderem Lohnverrechnung, Kalkulationen, Abrechnungen, Betreuung der MitarbeiterInnen.

II.

Das OÖ Hilfswerk wird im Einvernehmen mit der Gemeinde zur Bestreitung der Kosten zur Erhaltung der Betreuungseinrichtung Beiträge einheben und die Höhe dieser Elternbeiträge in Absprache mit der Gemeinde den jeweiligen Erfordernissen anpassen.

III.

Das OÖ Hilfswerk wird jährlich bis Ende November einen Jahresvoranschlag für die im Folgejahr mit dem Betrieb der Betreuungseinrichtung verbundenen Kosten (Kostensoptimierung) erstellen und der Gemeinde zur Genehmigung vorlegen. Im Rahmen dieses genehmigten Budgets steht es dem Hilfswerk frei über die Mittel zu verfügen.

IV.

Sollten die Elternbeiträge samt Zuschüssen sonstiger Institutionen, sowie unter Ausschöpfung und Einrechnung aller möglichen Einnahmen und Subventionen und trotz einer sparsamen Führung zur Deckung der mit dem Betrieb der Schülernachmittagsbetreuung verbundenen Kosten nicht ausreichen, wird die Gemeinde nach Prüfung der Jahresabrechnung und der sonstigen Unterlagen einen sich ergebenden

Betriebsabgang der Schülernachmittagsbetreuung innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Jahresabrechnung abdecken.

Zur Prüfung dieser Jahresabrechnung (Kalenderjahr) ist die Gemeinde berechtigt, in die der Abrechnung zugrundeliegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. Die Abgangsdeckung erfolgt durch Überweisung des festgestellten Betrages auf ein vom OÖ Hilfswerk schriftlich bekanntzugebendes Konto eines Geld- oder Kreditinstitutes.

Ein eventueller Überschuss wird der Gemeinde im Anschluss an die Jahresabrechnung an ein schriftlich bekannt zu gebendes Konto überwiesen bzw. nach Absprache mit der Gemeinde für das Folgejahr gutgeschrieben.

Die Abgangsdeckung durch die Gemeinde umfasst den gesamten Abgang, der unter Berücksichtigung einer sorgfältigen und wirtschaftlichen Führung der Einrichtung nicht zu vermeiden ist. Für die Ermittlung eines Abganges und somit der jährlichen Abgangsdeckung ist die wirtschaftliche Gebarung jeweils über den Zeitraum eines Kalenderjahres heranzuziehen.

V.

Das Hilfswerk verpflichtet sich im Bestandsobjekt eine Schülerbetreuung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Förderungsrichtlinien zu führen.

VI.

Festgestellt wird, dass das OÖ Hilfswerk die Personalhoheit gegenüber den DienstnehmerInnen des OÖ Hilfswerks ausübt. Das OÖ Hilfswerk ist daher in arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und steuerlicher Hinsicht Arbeitgeber für das erforderliche Fach- und Hilfspersonal des OÖ Hilfswerks.

Die Reinigungsarbeiten in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten werden von der Gemeinde übernommen. Die Pflege des Gartenbereiches sowie deren Instandhaltung obliegen der Gemeinde.

VII.

Öffnungszeiten und Schließtage bzw. Ferienzeiten legt der Schulerhalter in Absprache mit der Schule fest.

VIII.

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien haben das Recht, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Monats mittels eingeschriebenen Briefes schriftlich zu kündigen, wenn eine wirtschaftliche Führung der Schüler-Nachmittagsbetreuung nicht mehr gewährleistet ist oder sonstige wichtige Gründe vorliegen.

IX.

Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen jede Vertragspartei eine erhält. Die mit der Errichtung dieses Vertrages zusammenhängenden Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde.

Dieses Übereinkommen wurde vom Gemeinderat der Gemeinde in seiner Sitzung vom _____ beschlossen.

Gallspach, am

Für das Hilfswerk:

Für die Gemeinde:

Dr. Viktoria Tischler
Geschäftsführerin

Siegfried Strauß
Bürgermeister

Mag. Doris Weiglein
Bereichsleiterin KinderJugendFamilie

Annemarie Mayr
Leiterin Familien- und Sozialzentrum

Debatte:

GR Mag. Phil. Kaliwoda bezweifelt, dass es sich hier um eine Ganztageschule handelt, denn bei einer Ganztageschule ist der Unterricht über den ganzen Tag hinweg verteilt, mit Freizeiteilen dazwischen. Hierbei handelt es sich um eine Nachmittagsbetreuung mit einer 1-

stündigen Betreuung durch eine Lehrperson. Sie nimmt an, dass dies nichts mit der Gemeinde zu tun hat, sondern es sich um eine Abmachung zwischen Schule und Hilfswerk handelt.

Bgm. Straßl stellt klar, dass man ein Ansuchen auf schulische Ganztagsbetreuung stellen musste, um den Förderbetrag von € 8.000,- zu erhalten. Dies erfolgte in Absprache mit der Schule, da sie eine Lehrkraft stellen muss. Diesbezüglich ist heute eine Stellungnahme vom Land eingetroffen und wurde mitgeteilt, dass die Förderung zugesagt wurde. Dabei handelt es sich eben um den Begriff „schulische Ganztagsbetreuung“ und wird für die nächsten 3 Jahre gelten.

GR Mag. Phil. Kaliwoda hätte gehofft, dass es sich um mehrere Lehrpersonen handeln würde, leider handelt es sich lediglich um eine Person. Die Förderung durch die Lehrperson findet täglich von 12:45 Uhr bis 13:35 Uhr statt. Das ist für die 1. und 2. Klasse sicher ganz gut, da sie bis dahin bereits eine Stunde Freizeit gehabt haben, aber für die 3. und 4. Klasse, die bis 12:30 Uhr Unterricht haben, ist dieser Zeitabstand viel zu kurz.

Bgm. Straßl legt klar, dass die angeführten Punkte im Vorbericht grundsätzlich nichts mit der Vereinbarung zu tun haben. Bei den oben angeführten Zeiten handelt es sich vorerst einmal um einen Vorschlag der Volksschule. Dem Hilfswerk ist es egal, wann die Lehrperson die 1-stündige Betreuung abhält, dies ist auch nicht Teil der Vereinbarung.

GR Mag. Phil. Kaliwoda weist darauf hin, dass wiederum keine schulfreien Tage und Ferien berücksichtigt wurden. Sie wirft die Frage auf, was Eltern während der 9-wöchigen Ferien machen sollen.

Bgm. Straßl entgegnet, dass die Nachmittagsbetreuung mit der Schule zusammenhängt. Man wird doch nicht Schüler während der Ferien in die Nachmittagsbetreuung schicken! Wir sind froh, eine Nachmittagsbetreuung mit schulischer Betreuung anbieten zu können.

GV OSR Scharinger wirft ein, dass dies das falsche Gremium für solche Diskussionen ist. Hier geht es um den Vertrag mit dem Hilfswerk.

GR Mag. Phil. Kaliwoda sagt, dass die Grüne Fraktion trotzdem darauf aufmerksam machen will.

GR Kalcher findet den Umgang nicht gut. Mit der Grünen Fraktion kann man sehr wohl ernsthaft umgehen und muss niemanden runtermachen.

GV OSR Scharinger findet, dass diese Diskussion in einen Ausschuss gehört.

GR Kalcher meint, dass diese Diskussion schon dazugehört, da es ja schließlich um die Nachmittagsbetreuung geht.

Bgm. Straßl fasst zusammen, dass die bisherige Nachmittagsbetreuung stark verbessert werden konnte und allfällige Diskussionen/Anregungen in einem Ausschuss besprochen werden sollen.

Beschluss: Die Vereinbarung zur Trägerschaft der Schüler-Nachmittagsbetreuung (Freizeitteil im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung) an der VS in Gallspach wird beschlossen.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

8.) Bestellung einer Koordinatorin nach dem Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz; Beratung u. Beschlussfassung

Bgm. Straßl berichtet:

In der Gemeinderatssitzung am 27.6.2000 wurde aufgrund des mit 01.01.2000 in Kraft getretenen Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes Frau Margit Aigner erstmals auf die Dauer von 6 Jahren als Gleichbehandlungskoordinatorin bestellt und mit 30.06.2006 wiederum für 6 Jahre verlängert. Diese Frist läuft nun mit 30.6.2012 aus.

Laut Erlass des Amtes der oö. Landesregierung vom 21.05.2012 AZ: Gem-021585/571-2012-Sp/Re hat daher der Gemeinderat per 01.7.2012 neuerlich eine Gleichbehandlungskoordinatorin für eine Funktionsdauer von 6 Jahren zu bestellen.

Da Fr. Margit Aigner im November 2013 ihre Pension antritt, wird als Gleichbehandlungs Koordinatorin Fr. Christine Krempl vorgeschlagen.

Beschluss: Die Bedienstete Frau Christine Krempl wird als Gleichbehandlungs Koordinatorin mit 01.07.2012 für eine Funktionsdauer von 6 Jahren bestellt.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

9.a) Vergabe von Lieferungen u. Leistungen; Asphaltierung Zufahrten u. Parkplatz Kindergarten; Beratung u. Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet:

Die neue Zufahrtsstraße samt Parkplatz für den neuen Kindergarten wurde im Vorjahr zunächst als „Baustraße“ ausgeführt.

Nunmehr sind Straße und Parkplatz rechtzeitig vor Inbetriebnahme des neuen Kindergartens zu asphaltieren.

Neu asphaltiert werden muss auch die alte Zufahrt, in welcher der Kanal verlegt wurde und die zukünftig nur als Gehweg fungieren soll.

Nach Fertigstellung der Straße samt Parkplatz soll diese vermessen und ins öffentl. Gut „Straßen u. Wege“ übertragen werden.

Mit dem Grundbesitzer Johann Leeb wurde bereits am 9.11.2010 eine Grundablöse in Höhe von € 60,-/m² vereinbart. Sobald nach der Vermessung die genaue Fläche bekannt ist, soll der Entschädigungsbetrag ausbezahlt werden.

Der gegenständliche Straßenbau soll im Anhängerverfahren zum Kindergartenbau durch die Fa. Streicher zu einer Auftragssumme von € 59.309,16 incl. 20 % UST. erfolgen.

Die Arbeiten werden im Rahmen des Straßenbauprogrammes der Gemeinde 2012 durchgeführt und wurde um BZ- u. Landeszuschuss angesucht. Eine finanzielle Bedeckung im Voranschlag 2012 ist daher gegeben bzw. mit großer Sicherheit zu erwarten.

Beschluss: Die Bauarbeiten für die Kindergartenzufahrt samt Parkplatz + Gehweg (Asphaltierung) werden an die Firma Max Streicher, Niederlassung Haag/H. zur Auftragssumme von € 59.309,16 incl. 20 % UST vergeben.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

9.b) Vergabe von Lieferungen u. Leistungen; Ausbau eines Teilstückes der Finkenstraße; Beratung u. Beschlussfassung

Bgm. Straßl berichtet:

Die Finkenstraße ist von oben her gesehen erst bis zum Kreuzungsbereich mit dem Lindenweg asphaltiert.

Der restliche Bereich wurde vor Jahren mit Fräsgut so gut es geht befestigt. Allerdings hat sich herausgestellt, dass der Abschnitt vom Lindenweg bis zum Erlenweg bedingt durch die starke Hanglage nach starken Regenfällen immer wieder ausgeschwemmt wird.

Es soll daher als 2. Bauabschnitt dieses Teilstück im „notwendigsten“ Umfang (ohne Gehsteig u. Parkspur) asphaltiert werden.

Die Firma AWS-Bauer wurde mit der Erstellung eines Leistungsverzeichnisses beauftragt. Anhand dieses Leistungsverzeichnisses wurde die Firma Streicher, welche bei der Vergabe der Außenanlagen beim Kindergartenbau unter großer Firmenbeteiligung Billigstbieter war, zur Anbotlegung eingeladen.

Die Firma Streicher ist bereit, die Straßenbauarbeiten in der Finkenstraße zu den Einheitspreisen wie beim Kindergarten durchzuführen.

Die Arbeiten werden im Rahmen des Straßenbauprogrammes der Gemeinde 2012 durchgeführt und wurde um BZ- u. Landeszuschuss angesucht. Eine finanzielle Bedeckung im Voranschlag 2012 ist daher gegeben bzw. mit großer Sicherheit zu erwarten.

Im Zuge der Baueinführung werden die Mitglieder des Bauausschusses und die Anrainer eingeladen.

Beschlussantrag: Mit dieser Angelegenheit hat sich der GV in seiner Sitzung am 12.06.2012 beschäftigt und einstimmig den Antrag an den Gemeinderat gestellt, die Asphaltierung der Finkenstraße (2. Bauabschnitt) von der Kreuzung Lindenweg – Erlenweg im Anhängerverfahren zur KiGa-Außengestaltung mit den dort gültigen Einheitspreisen an die billigstbietende Fa. Max Streicher Straßenbau GmbH in Haag/H. zur Angebotssumme von € 46.433,63 incl. 20 % UST (ohne Berechnung eventueller Querrinnen, etc.) zu vergeben.

Debatte:

GV Lang teilt mit, dass beim Vorbericht die Länge des zu asphaltierenden Stückes falsch eingezeichnet wurde, als bei der Begehung vor Ort und in der GV-Sitzung besprochen.

Bgm. Straßl stimmt dem zu und sagt, dass natürlich bis zu dem bestehenden Asphalt bei der Styria-Wohnhauseinfahrt asphaltiert wird.

GV Lang weist darauf hin, dass in diesem zu asphaltierenden Bereich Löcher für Laternenmasten vorgesehen sind. Er fragt an, ob diese 2 bis 3 Laternen im Zuge der Asphaltierungsarbeiten installiert werden.

Bgm. Straßl verneint dies. Die Leitungen für weitere Laternen wurden schon gelegt und eine Laterne wurde dort auch schon installiert.

AL Wetzlmair meint, dass man dies bei einer weiteren Begehung besprechen sollte. Im jetzigen Preis sind die Laterneninstallationsarbeiten nicht enthalten.

GV Lattner möchte wissen, ob es nicht möglich wäre, das Teilstück auf der Finkenstraße, welches jetzt mit festem Bruch befestigt ist, auch gleich mitzuasphaltieren.

Bgm. Straßl erklärt, dass in diesem Teilstück der Asphaltbruch besser eingearbeitet wurde, daher wird man – wie geplant – nur bis zum Kreuzungsbereich asphaltieren.

AL Wetzlmair schlägt vor, dies bei der Begehung zu besprechen. Beachtet werden muss hier, dass auf der linken Seite dieses Teilstückes die Bebauung auch noch nicht geplant wurde und schlimmstenfalls man dort den Asphalt wieder aufschneiden müsste.

Beschluss: Die Asphaltierung der Finkenstraße (2. Bauabschnitt) von der Kreuzung Lindenweg – Erlenweg wird im Anhängerverfahren zur KiGa-Außengestaltung mit den dort gültigen Einheitspreisen an die billigstbietende Fa. Max Streicher Straßenbau GmbH in Haag/H. zur Angebotssumme von € 46.433,63 incl. 20 % UST (ohne Berechnung eventueller Querrinnen, etc.) vergeben.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

10.) Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 22.03.2012

Einwände: keine

Beschluss: Die Verhandlungsschrift über die Gemeinderatssitzung vom 22.03.2012 wird genehmigt.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

11.) Auditprozess Familienfreundliche Gemeinde; Beratung u. Beschlussfassung

Obmann Rapp verliest:

Dringlichkeit:

Wir haben uns im Kernteam familienfreundliche Gemeinde, zu diesem dringlichen Antrag entschlossen und die einzelnen Punkte auch inhaltlich gemeinsam abgestimmt, um sicherzustellen, dass das Audit für das Grundzertifikat nicht verzögert wird und die u.a. familienfreundlichen Maßnahmen zügig in Angriff genommen werden können. Die beiden Projekte English im Kindergarten und Jugendbefragung mit der FH-Linz würden sich bei Beschlussfassung erst in der September-Sitzung um ein ganzes Jahr verschieben bzw. überhaupt unmöglich gemacht.

Zum Auditprozess:

Nach dem Gemeinderatsbeschluss v. 30.06.2011 zur Teilnahme am Audit „familienfreundliche Gemeinde“ und nach Durchführung der beiden Workshops (19.09.2011 und 10.10.2011) sowie einer Bewertung und Reihung möglicher Projekte nach Prioritäten in einer zusätzlichen erweiterten Ausschuss-Sitzung am 07.12.2011 stehen wir knapp vor der Evaluierung für das Grundzertifikat!

Was noch fehlt sind Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats bezüglich der Umsetzung der erarbeiteten familienfreundlichen Maßnahmen, die in den kommenden max. 3 Jahren bis zur endgültigen Zertifikatsverleihung umzusetzen sind und die Endausfertigung des Projektberichts, der dem Auditor zur Begutachtung vorzulegen ist und der u.a. auch die Gemeinderatsbeschlüsse enthalten muss.

Projekte:

Folgende Projekte, die in der erweiterten Ausschuss-Sitzung v. 07.12.2011 in die Kategorie „Vorauswahl“ bzw. „Zeitnahe Umsetzung“ gereiht wurden, sind im gegenständlichen dringlichen Antrag aufgeführt:

Schulhofgestaltung

Projektbeschreibung: diese Projekt wurde in den Workshop eingebracht und dort hoch bewertet. Im Ausschuss erfolgte eine Reihung in die Kategorie „zeitnahe Umsetzung“. Daher wurde eine Befragung von Schülern und Lehrern durch die VS durchgeführt und die Vorschläge gereiht. Nach Entfernen des alten Betonuntergrundes und Austausch des Belages sollen massive Sitzgelegenheiten (aus Baumstämmen) hergestellt und in einem Workshop mit Mainrad Mayrhofer von den Kindern gestaltet und bemalt werden. Nach einem Besichtigungstermin mit Bgm. Straßl, Amtsleiter Wetzlmair und VS-Direktor Bachleitner und mit Hr. Leo Meier vom Planungsbüro ‚Spiel Raum Creativ‘ liegt eine detaillierte Kostenschätzung in Höhe von € 15.500 vor.

Dieser Betrag reduziert sich um € 3.000,- auf insgesamt € 12.500,- wenn auf die Kletterwand verzichtet wird. Dieses Projekt erfüllt die Prozessrichtlinien des Audits familienfreundliche Gemeinde und möge daher vom GR als umzusetzende familienfreundliche Maßnahme beschlossen werden. (Anm.: sollte sich nach Kündigung der Nachmittagsbetreuung durch die SALE die Einrichtung einer Ganztagschule in Gallspach konkretisieren, kann das Projekt nach hinten gereiht und ggf. ganz aus dem Auditprozess ausgeschieden werden, wenn es tatsächlich über die Förderung für infrastrukturelle Maßnahmen für schulische Tagesbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen finanziert werden kann)

Nachmittagsbetreuung

Eine Verbesserung bei der Nachmittagsbetreuung in der VS wurde von den Teilnehmern der Workshops sehr hoch bewertet und vom Ausschuss in die Kategorie ‚Vorauswahl‘ gereiht. Aktuell wurde nun ein Angebot für die Umgestaltung des bisher für Vorschule und Nachmittagsbetreuung verwendeten Raumes eingeholt. Kosten für div. Möbel und Einrichtungsgegenstände: € 3.241,08. Auch dieses Projekt erfüllt die Audit-Prozessrichtlinien und die Umsetzung möge beschlossen werden.

Sollte eine Förderung im Zusammenhang mit der Ganztagschule spruchreif werden, kann das Projekt nach hinten gereiht oder ganz ausgeschieden werden (siehe 1.)

Englisch im Kindergarten „Little Frogs“

Dieses Projekt wurde nachträglich von einer WS-Teilnehmerin eingereicht, ausgearbeitet und in der Ausschuss-Sitzung am 14.06.2012 vorgestellt.

Von einem ‚native speaker‘ wird den Kindern 1 x wöchentlich nachmittags je 1 Stunde die englische Sprache spielerisch nähergebracht. Ein Raum wird vom Kindergarten zur Verfügung gestellt. Es gibt 10 fixe Teilnehmer. Die Kosten für den Lehrer sind gedeckt. Organisation und Abrechnung wird von den Initiatorinnen selbst durchgeführt. Geplanter Start des Projektes ist nach den Sommerferien 2012. Einmalig fallen für Lehrmaterial etc. Kosten in Höhe von €200,- an, die von der Gemeinde getragen werden sollen, wobei das Material im Besitz der Gemeinde verbleibt um für derartige Projekte in der Zukunft zur Verfügung zu stehen.

Der GR möge die Umsetzung dieser Maßnahme beschließen, damit eine Förderung im Rahmen des Audits möglich ist.

Professionelle Jugendbefragung

Wurde vom erweiterten Ausschuss am 07.12.2011 in die Kategorie ‚zeitnahe Umsetzung‘ gereiht.

Die Leiterin des O.Ö. Jugendreferats Fr. Mag. Seidl hat mir für die professionelle Durchführung einer Jugendbefragung die FH-Linz für Gesundheit und Soziales empfohlen und den Kontakt mit der Vize-Rektorin Fr. Prof. Dr. Gumpinger hergestellt. Lt. Fr. Prof. Gumpinger führt die FH Linz häufig derartige Projekte durch (als Lehrprojekt oder im Rahmen von Abschlussarbeiten von Studenten). Nach einem gemeinsamen Erarbeiten der Fragebögen werden die Interviews und die Auswertung durch Studenten der FH durchgeführt. Kostenrahmen: max. € 1.200,- für Reisespesen und Aufwand der Studenten. In einem persönlichen Gespräch mit Prof. Gumpinger am 19.06.2012 in Linz (anwesend: eine Studentin aus Weibern, Thomas Groisshammer, GR Maria Obermayr, GR Peter Rapp) werden diese Angaben bestätigt und weitere Details sowie eine Zeitschiene besprochen. Beginn Sept.2012 – Ausarbeitung der Fragebögen; Frühjahr 2013: Umfrage; bis Juli 2013: Auswertung. Die Umsetzung als familienfreundliche Maßnahme möge beschlossen werden, da die Ergebnisse der Befragung extrem wichtig für zukünftige Projekte im Rahmen des Audits ‚familienfreundliche Gemeinde‘ sind.

Kinoraum im Leseraum

In diesem Projekt werden in den Zeitraum von Oktober 2012 bis März 2013, jeweils einmal im Monat - DVD-Kinofilme (Auswahl über Spielraum Gaspoltshofen) vorgespielt. Die Kosten belaufen sich pro Film auf ca. € 150,- bis € 180,- inkl AKM. Weiters wird pro Filmvorführung ein geringfügiger Eintrittspreis verlangt sowie vergünstigte Jugendgetränke angeboten. Auch kann im Zuge dieses Projektes eine gute Verbindung mit der Jugendbefragung hergestellt werden, indem

es für die Teilnahme an der Befragung als Dankeschön einen Gutschein für die Kinovorführung gibt.

Mit diesen Projekten und den dafür nötigen Umsetzungsbeschlüssen können wir als Gemeinde mit einer außergewöhnlich hohen Bürgerbeteiligung (es haben sich jeweils 25 Teilnehmer an den beiden Workshops beteiligt), mit gutem Gewissen dem Auditor gegenüberreten. Das Kernteam hat noch weitere, sehr interessante Projekte in Vorbereitung, die noch nachrücken können, sollte von der Fördersumme von € 10.000 (die im Nachhinein ausbezahlt werden) noch etwas übrig sein. Wünschenswert wäre aber, dass die Gemeinde auch in Zukunft ‚auf eigene Kosten‘ familienfreundliche Maßnahmen umsetzt.

Beschluss: Im Rahmen des Audits „Familienfreundliche Gemeinde“ sollen folgende Projekte im Sinne der vorstehenden Ausführungen umgesetzt werden:

- 1.) Schulhofgestaltung
- 2.) Adaptierung eines Raumes in der VS für die Nachmittagsbetreuung
- 3.) Englisch im Kindergarten mit Nativespeakers
- 4.) Professionelle Jugendbefragung durch die FH-Linz
- 5.) Kinoraum im Leseraum

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

Bgm. Straßl bedankt sich für die umfangreichen Arbeiten für die familienfreundliche Gemeinde.

Nach diesem Punkt verlässt GV OSR Rolf Scharinger den Sitzungsraum.

12.) Berichte des Bürgermeisters

A) Einsprüche gegen die Grieskirchner Schulkostenrechnung

Unser Einspruch wegen der gegenüber der alten Schulen sehr hohen Schulkostenrechnung der neuen Schulgebäude in Grieskirchen wurde von der BH. Grieskirchen mit Bescheid v. 14. Mai 2012 erledigt.

Die hohe Kopfquote wurde nicht reduziert. D.h. die Kosten wurden von Grieskirchen richtig erfasst und verteilt.

Im Bescheid ist jedoch ausdrücklich ausgeführt, dass das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz keine Bestimmung enthält, die eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit zulassen würden.

B) Lernferien für Volksschüler mit Migrationshintergrund in der Volksschule

Von 20. – 31. Aug. 2012, Mo-Fr. 7:30 – 12:30 Uhr finden heuer erstmalig Lernferien für Volksschüler statt.

Es ist dies eine Initiative der Abt. Integration des Landes OÖ.

Über nähere Details kann – wenn gewünscht – der Obmann des Sozialausschusses Franz Kronegger berichten.

C) Eröffnung der Ö3 – Wetterstation

Am Samstag, 23. Juni 2012 um 15 Uhr wurde die neue Ö3 Wetterstation in Anwesenheit der Vertreter der ZAMG, von Ö3 sowie der Vitalwelt eröffnet.

Es war glaube ich eine gelungene Veranstaltung. Vor allen Dingen wird dank der Ö3-Wetterstation das Wetter von Gallspach und damit der Name Gallspach mehrmals täglich in ganz Österreich genannt. Das ist sicherlich eine nicht unbedeutende Werbung für unseren Ort.

D) Gallspacher Bummelnächte

Auch heuer finden die Gallspacher Bummelnächte in der Zeit von 5. Juli bis 16. August wieder jeden Donnerstag, jeweils von 19 bis 23 Uhr am Hauptplatz/Am Neumarkt statt.

E) Eröffnung Kindergarten

Am 6.10.2012 findet die Eröffnungsfeier des neuen Kindergartens statt. Bitte um Terminvormerkung.

F) Pferdefest der Reit- u. Fahrgemeinschaft Gallspach-Meggenhofen

Die Reit- u. Fahrgemeinschaft Gallspach – Meggenhofen lädt alle Gemeinderäte zum Pferdefest am kommenden Sonntag, 1. Jul 2012 in die Reitanlage in Obergallspach herzlich ein.

Um 9:30 Uhr ist Feldmesse, anschließend ein Frühschoppen.

Um 13:00 Uhr beginnen die Reit- u. Fahrvorführungen.

G) Verwaltungsgerichtshof hätte für Thermenbau entschieden

Nunmehr liegt das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes über die Beschwerde von Herrn Wiesinger betreffend den Bau des Thermenhotels den dieser als Nachbar gegen den Baubescheid der Gemeinde aus dem Jahre 2008 bzw. die Vorstellungsentscheidung des Landes aus 2009 eingebracht hat vor.

Die Beschwerden wurden in allen Punkten als unbegründet abgewiesen.

Das Thermenhotel hätte also ohne weiteres gebaut werden können. Leider ist es dazu nicht gekommen. Es könnte mittlerweile schon längst in Betrieb sein.

H) BZ-Mittel für Straßenbau u. Kommunalfahrzeug

Unser Gemeindereferent LHStv. Ackerl hat uns für den Straßenbau 2012 BZ-Mittel in Höhe von € 110.000,-- zugesichert.

Für den Ankauf des Kommunalfahrzeuges (Ersatz für Unitrac) bekommen wir € 10.000,--.

Die entsprechenden Finanzierungspläne sind in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu beschließen.

Da wir beim Straßenbau auch um einen Landeszuschuss bei Herrn LHStv. Hiesl angesucht haben, ersuche ich bei dieser Gelegenheit Herrn GV Lattner diesbezüglich um seine Unterstützung beim Baureferenten.

I) Transportunternehmen Wiesner – Anmeldung Konkurs

Das Transportunternehmen Wiesner hat mit Beginn 19. Juni das Konkursverfahren angemeldet. Die Gemeinde überlegt derzeit, was man mit dem Areal machen kann.

J) Pensionierung Bauhofarbeiter Franz Specht

Herr Specht hat morgen am 29.06.2012 seinen letzten Arbeitstag und tritt dann seine Pension an.

K) Letzte GR-Sitzung Obermayr Julia

Für Frau Julia Obermayr findet heute die letzte GR-Sitzung statt. Sie wird mit Ende Juli aus dem Gemeindedienst ausscheiden. Ein herzliches Dankeschön – auch im Namen des Gemeinderates - für die stets gute Zusammenarbeit.

L) Einladung Kostbar

Nach der Sitzung ist in der Kostbar für die Gemeinderäte ein Tisch reserviert.

13.) Allfälliges**A) Feuerwehren – Straßenreinigung**

GR Geßwagner teilt mit, dass er in der Bauausschusssitzung bereits kundgetan hat, dass bei den starken Regenfällen in letzter Zeit so ziemlich in allen umliegenden Gemeinden die Feuerwehren im Einsatz waren, um die Straßen zu säubern. Seiner Meinung nach sollten die Feuerwehren vom Bürgermeister zur Straßenreinigung aufgefordert werden. Bezüglich der Kosten würden üblicherweise nur Treibstoffkosten anfallen.

Bgm. Straßl sagt, dass er davon noch nichts gehört hat. Aber es ist auch klar, wenn zB in Bad Schallerbach ein Einsatz zum Kellerauspumpen ist, dass nicht vorher in Gallspach mit der Straßenreinigung begonnen wird. Außerdem war die Feuerwehr bei der Liegenschaft „Traudelmann“ sehr wohl im Einsatz.

AL Wetzlmair findet die Anregung gut. Er hatte kürzlich erst den Fall, dass er an einem Samstag angerufen wurde, weil Bauhofleiter Franz Straßl nicht da war, und er die Feuerwehr bitten musste, die Straße bei der Liegenschaft „Traudelmann“ zu reinigen.

GR Breslmayr wirft ein, dass die Feuerwehren zuerst dort hinfahren wo Gefahr im Verzug herrscht und erst dann Straßen reinigen. Wenn die Schadensstelle auf der Wies gemeldet worden wäre, wäre man auch dort hingefahren.

Bgm. Straßl schlägt vor, mit beiden Feuerwehren diesbezüglich ein Gespräch zu führen.

B) Dank an Obermayr Julia für gute Zusammenarbeit

GR Kogler bedankt sich im Namen der ÖVP-Fraktion bei Frau Julia Obermayr für die gute Zusammenarbeit und möchte die Bediensteten der Gemeindeverwaltung und des Bauhofes, die sehr viel Arbeit mit den Veranstaltungen des Kulturausschusses hatten, zu einer Jause einladen. Frau Obermayr soll sich um einen passenden Termin kümmern.

C) Open Air Sommerkino

GR Kogler bedankt sich im Namen des Kulturausschusses für die zahlreichen Besucher beim ersten Sommerkino. Ebenfalls hat die Veranstaltung Rock im Park bestens funktioniert. Am 10. August findet das 2. Sommerkino statt und wird hoffentlich wieder genauso gut besucht sein.

D) Abholung „gelbe Säcke“

GR Greifeneder weist darauf hin, dass die Abholung der „gelben Säcke“ in der Werndlstraße problematisch ist. Abholtag wäre der Freitag, leider werden diese aber oft nicht abgeholt und liegen dann das ganze Wochenende über neben der Straße. Er bitte nachzufragen, ob man den Abholtag verschieben könnte.

Bgm. Straßl sagt, dass man sich darum kümmern werde.

E) Dank an Obermayr Julia

GV Lang bedankt sich im Namen der FPÖ-Fraktion für die gute Zusammenarbeit bei den GR-Sitzungen und auch im Innendienst.

F) Zugemüllte Ruhebänk – Güterweg Gferedt

GR Breslmayr weist darauf hin, dass die Ruhebänk auf dem Güterweg Gferedt komplett zugemüllt ist. Vielleicht könnte man dort einen Mistkübel hinstellen.

Bgm. Straßl meint, dass die Aufstellung eines Mistkübels insofern problematisch ist, da infolge der Bauhof auch diesen Mistkübel ausleeren müsste.

GR Rapp wirft ein, dass er die Personen, die dort den Müll wegschmeißen, kennt und dafür sorgen wird, dass dieses Problem behoben wird.

G) Neuer Kindergarten

GR Kalcher teilt im Namen der Grünen Fraktion mit, dass sie sich sehr darüber freuen, dass es ab Herbst eine Krabbelstube im Ort gibt. Außerdem ist das neue Kindergartengebäude ideal für die Kinder. Ein großes Dankeschön gebührt den Kindergärtnerinnen und der Kindergartenleiterin, die sich bei den Planungen sehr gut eingebracht haben. Der neue Kindergarten wertet den Ort sicherlich auf.

Bgm. Straßl weist darauf hin, dass es nicht selbstverständlich ist, dass das Personal bei einem Neubau so viel mitreden und aussuchen kann bzw darf, wie es bei uns der Fall war.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:30 Uhr.

.....
Vorsitzender

.....
für die ÖVP-Fraktion

.....
für die SPÖ-Fraktion

.....
für die FPÖ-Fraktion

.....
für die Grüne-Fraktion

.....
Schriftführer

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift der Sitzung vom 22.03.2012 **keine** Einwendungen erhoben wurden.

Gallspach, am 28.06.2012

.....
Vorsitzender